

Erfolgs-Tipps

FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN



Mit allen
Neuerungen
für 2025

BUCHHALTUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



Erfolgs- Tipps

FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN

IMPRESSUM

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Zielgruppenmanagement und Fachverband UBIT, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Fraunschiel, Mag. Roman Riedl

Layout: design:ag

Fotografie: Pölleritzer – Büro für Werbung und Design, poelleritzer.at

Fotos Cover: © opolja – stock.adobe.com, pikselstock – stock.adobe.com, Rymden – stock.adobe.com

Fotos Rückseite: © BGStock72 – stock.adobe.com, djile – stock.adobe.com

Herstellungsort: Wien

Druck: Gugler Medien GmbH

Datenstand aller Rechtsinformationen in diesem Druckwerk per Drucklegung mit Jänner 2025, Änderungen möglich/vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Alle Informationen wurden im Jahr 2024 aktualisiert und ergänzt. Die vorliegende Broschüre stellt eine Basisinformation dar und kann eine eingehende Beratung durch Ihre/n (Bilanz-)BuchhalterIn, PersonalverrechnerIn nicht ersetzen.



UW-Nr. 609



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	6
EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN IN ÖSTERREICH	8
BESTANDTEILE EINER RECHNUNG	12
EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG	16
Was mache ich bei Verlusten?	18
REGISTRIERKASSENPFLICHT	20
Muss ich immer einen Beleg ausstellen?	22
Welche Fristen gelten bei der Registrierkassenpflicht?	23
UMSATZSTEUER	24
Was ist die Umsatzsteuer	26
Kleinunternehmer-Regelung	26
Umsatzsteuervoranmeldung	27
Innengemeinschaftliche Lieferung von Österreich in die EU	27
Innengemeinschaftlicher Erwerb – Lieferungen aus der EU	30
Reihengeschäfte und Dreiecksgeschäfte	31
EINKOMMENSTEUER	32
Lohn- und Einkommensteuertarife	35
Was muss ich bei Steuerbescheid und Vorauszahlung berücksichtigen?	36
Was bringt mir der Gewinnfreibetrag?	37
Welche Pauschalierungen sind im Steuerrecht möglich?	38
IHRE SOZIALE ABSICHERUNG	42
Arbeitslosenversicherung	44
Was sind die aktuellen Werte aus 2025 für Unfall-, Pensions-, Krankenversicherung und Selbständigenversorge?	46
Was passiert im verflixten dritten Jahr bei einer SV-Nachzahlung?	47
Kleinunternehmerregelung	48
Krankengeld für Selbständige	49
Kinderbetreuungsgeld	50
KFZ- UND REISEKOSTEN	56
Kfz-Kosten	58
Reisekosten	60
Wann liegt eine Dienstreise vor?	60
Spesen	65
ARBEITSZIMMER IM EIGENEN WOHNUNGSVERBAND	66
IHR/E 1. MITARBEITERIN	70
KALKULATION	74

Vorwort



© WKO

EPU sind Innovationstreiber und ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in Österreich.

Die rund 360.000 Ein-Personen-Unternehmen (EPU) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der österreichischen Wirtschaft und ein wichtiger Faktor in der heimischen Unternehmenslandschaft. Als Innovationstreiber erbringen sie hochqualitative Leistungen, wofür sie Anerkennung verdienen und wir sie als Wirtschaftskammer unterstützen, wo immer es möglich ist. Auch mit dieser Broschüre informieren wir EPU mit wertvollen und praxisnahen Tipps rund um alle Belange des betrieblichen Rechnungswesens – ein Beitrag, um Ihren Erfolg auch nachhaltig zu sichern!

Weitere Informationen und Services finden Sie auf den bundesländer- und branchenübergreifenden EPU-Portalen: epu.wko.at

Dr. Harald Mahrer
WKO-Präsident



© carostrashnik

Ein-Personen-Unternehmen boomen und mit ihnen das Angebot an Dienstleistungen, die sie am Weg zum Erfolg begleiten. So unterstützen z.B. die selbständigen Bilanzbuchhaltungsberufe kleine Betriebe optimal in vielen Belangen des Rechnungswesens. Der Fachverband UBIT, der mittlerweile knapp 10.000 Mitglieder der Rechnungswesenerufe vertritt, stellt durch laufende Weiterbildung und Höherqualifizierung die hohe Qualität dieser Beratungsleistungen sicher.

KommR Mag.
Alfred Harl, MBA, CMC
Obmann FV UBIT



© Foto Ascher

Outsourcing im Finanz- und Rechnungswesen bringt EPU zwei unschätzbare Vorteile: wertvolle Zeit für unternehmerische Kernaufgaben und fachkundige Umsetzung – optimale Voraussetzungen für Ihren geschäftlichen Erfolg. (Bilanz-)BuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen sind selbst oft Ein-Personen-Unternehmen und kennen daher die Rahmenbedingungen der Klein- und Mittelbetriebe aus der eigenen Praxis – die beste Grundlage für eine langfristige Partnerschaft auf Augenhöhe.

**Mag. Sybille
Regensberger**
Sprecherin Berufs-
gruppe Bilanzbuch-
haltungsberufe, FV UBIT

Ein- Personen- Unternehmen in Österreich

Der Anteil der Ein-Personen-Unternehmen steigt stetig an. Derzeit sind bereits rund 61 % der heimischen Selbständigen ohne Beschäftigte tätig. EPU sind in fast allen Branchen vertreten.



Mehr Infos:

Alle AnsprechpartnerInnen zum Thema EPU in Ihrer Landeskammer finden Sie unter epu.wko.at/kontakt



Profitieren Sie von den Services, die die Wirtschaftskammern speziell für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) anbieten:

★ EPU-Portal

Das Internet-Informationsportal für Ein-Personen-Unternehmen bietet unter epu.wko.at ausgewählte Informationen zu den Themen Steuern, Recht, Betriebswirtschaft, Finanzierung/Förderungen, soziale Absicherung sowie Forderungen für bessere Rahmenbedingungen für EPU.

★ Webinare

Die WKÖ bietet laufend kostenlose Webinare an. Die aktuellen Themen sowie eine Nachschau zu früheren Vorträgen inklusive einer eigenen Webinarserie „KI für EPU“ finden Sie unter wko.at/epu/epu-webinare

★ wîse up

Die digitale Aus- u. Weiterbildungsplattform für Österreichs Wirtschaft bietet EPU in 7 Lernstrecken maßgeschneiderte Kurse u.a. zu Themen wie Marketing & Verkauf, Finanzmanagement und Cyber Security bis hin zu Künstlicher Intelligenz. Holen Sie sich mehr Know-how für Ihren unternehmerischen Erfolg! Kostenlos testen unter wiseup.at/epu/

★ Arbeitshandbuch für Marketing & Verkauf

Kompaktes Vertriebswissen ausgerichtet auf Ihren konkreten, praktischen Nutzen.
epu.wko.at/marketingverkauf

★ Trendguide KI

Verschaffen Sie sich einen Überblick, von welchen KI-Trends Sie mit Ihrem Unternehmen profitieren können. Steigern Sie Ihre Effizienz und senken Sie die Kosten.
epu.wko.at/ki

★ Trendguide für EPU

Wir machen die Megatrends aus Wirtschaft, Gesellschaft und Privatleben kostenlos zugänglich. Der Guide gibt Anregungen für neue Ideen und Geschäftschancen und zeigt, wie man mit seinem Unternehmen zum Unternehmen der „next Generation“ wird.
wko.at/epu/trendguide-epu

★ SV- und Steuer-Rechner

Online-Rechner zur Kalkulation der zu erwartenden Kosten für Sozialversicherung und Einkommensteuer, inklusive Information über eventuell fällige Nachzahlungen.
wko.at/epu/sv-steuer-rechner

★ Innovation Map

Interaktive Map mit 105 Zukunftstechnologien, die bis 2035 wichtige Branchen prägen werden.
innovationmap.at



©Rido - stock.adobe.com

Sie sind Chefln Ihres eigenen Unternehmens und stehen vor vielen Fragen:

Wie muss ich meine Einnahmen und Ausgaben behandeln? Wie sichere ich mich als selbständige/r UnternehmerIn im Hinblick auf Arbeitslosigkeit und Pension finanziell ab? Wer gibt mir zuverlässige Tipps? Wer sind meine AnsprechpartnerInnen in welchen Angelegenheiten?

Die meisten Selbständigen starten als Ein-Personen-Unternehmen (EPU). Wesentlicher Erfolgsfaktor eines Unternehmens ist, dass die finanziellen Angelegenheiten optimal geregelt sind. Ihr/e persönliche/r (Bilanz-)BuchhalterIn, PersonalverrechnerIn unterstützt Sie gerne bei diesen Aufgaben!

Lesen Sie auf den nächsten Seiten mehr über die Tipps dieser ExpertInnen und darüber, wie Sie Steuervorteile optimal für sich nützen können!

Übrigens:

Wussten Sie, dass die meisten AnbieterInnen von Bilanzbuchhaltungsleistungen auch Ein-Personen-Unternehmen sind? Diese kennen Ihre Unternehmenssituation genau und beraten Sie dadurch zielsicher und kompetent.

Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn, PersonalverrechnerIn kommt auch gerne zu Ihnen in den Betrieb oder nach Hause.

Ihr/e Partner/in für Ihr Rechnungswesen:

Welche Dienstleistungen brauche ich? Wer ist der/die perfekte Rechnungswesen-PartnerIn für mich und mein Unternehmen? Wo finde ich AnbieterInnen von (Bilanz)Buchhaltung und Personalverrechnung?

- Unter www.ubit.at/meinrechnungswesen_partner finden Sie rasch und unkompliziert eine/n ExpertIn in Ihrer Nähe, die/der mitunter auch spezielle Anforderungen, wie Branchenkenntnisse und dgl. erfüllt.
- Ihre AnsprechpartnerInnen in den Bezirksstellen und in den Gründungsberatungen der WKO unterstützen Sie gerne bei der Suche.

Wann ist der richtige Zeitpunkt, sich mit einem/ einer (Bilanz)BuchhalterIn oder PersonalverrechnerIn in Verbindung zu setzen?

Am besten noch heute! Schon vor einer Unternehmensgründung kann Ihnen Ihr/e PartnerIn für Rechnungswesen entscheidende Tipps geben. Doch auch, wenn Ihr Unternehmen bereits läuft: ExpertInnen erkennen meist ungeahntes Optimierungspotential.

Kontaktieren Sie uns!



Bestandteile einer Rechnung.



„Wenn Ihr/e LieferantIn mangelhafte Rechnungen ausstellt, kann es zu massiven Problemen kommen! Der Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen kann z.B. versagt werden, wenn das Finanzamt im Zuge einer Umsatzsteuernachschaub oder Außenprüfung derartige Mängel feststellt.“

Wenn es nicht gelingt, die fehlerhaften Rechnungen nach den Bestimmungen des § 11 UStG zu erstellen (z.B. der/die GeschäftspartnerIn existiert nicht mehr), dann wird der in Frage gestellte Vorsteuerabzug schlagend und die gegenständlichen Beträge sind an das Finanzamt zu entrichten.“



Ursula Gradwohl

Bilanzbuchhalterin und Steuerberaterin

Worauf muss ich bei Rechnungen achten?

Als UnternehmerInn müssen Sie alle Rechnungen, zu denen Sie laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet sind, innerhalb von sechs Monaten ausstellen.

Die Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erfordert einige zwingende Rechnungsbestandteile, um die Absetzbarkeit von betrieblichen Aufwendungen insbesondere in Bezug auf die Umsatzsteuer (Vorsteuer) zu gewährleisten. Dies ist sowohl bei Eingangs- als auch bei Ausgangsrechnungen zu berücksichtigen.

Was sind die zwingenden Bestandteile für Rechnungen bis 400,- Euro?

Für Rechnungen bis zu 400,- Euro (inkl. USt), sogenannte Kleinbetragsrechnungen, sind folgende Angaben verpflichtend:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung/Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Umsatzsteuersatz
- Ausstellungsdatum

WICHTIG!

Eingangsrechnungen sind nicht nur sachlich genau zu prüfen, sondern auch die formelle Richtigkeit im Sinne des UStG ist von erheblicher Bedeutung.

Was sind die zwingenden Bestandteile für Rechnungen über 400,- Euro?

Für Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über 400,- Euro (inkl. USt) sind folgende Angaben verpflichtend:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung
- der anzuwendende Umsatzsteuersatz bzw. bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UIDNr.) des Ausstellers/der Ausstellerin der Rechnung

Die UID-Nummer des Rechnungsausstellers/der Rechnungsausstellerin kann entfallen, wenn der/die UnternehmerInn Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht besteht (z. B. KleinunternehmerInn, siehe Seite 26).

Die UID-Nummer des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin muss angegeben werden bei Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag über 10.000,- Euro (inkl. USt).

Warenlieferungen zwischen UnternehmerInnen innerhalb der EU sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit (siehe Seite 27).

In diesem Fall ist auf der Rechnung auf die Steuerfreiheit hinzuweisen (formfrei, z.B. „umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“) und sind die eigene UID-Nummer und die UID-Nummer des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin anzugeben.

Die UID-Nummer muss geprüft werden, das Prüfungsergebnis ist aufzubewahren, um in späteren Jahren beweisen zu können, dass zum Zeitpunkt der Abfrage die UID-Nummer aufrecht war.

 **TOOL TIPP**

Überprüfen Sie die UID-Nummer
ec.europa.eu/taxation_customs/vies



Einnahmen- Ausgaben- Rechnung



*„Die Bearbeitung Ihrer Belege kostet viel Zeit:
Setzen Sie auf Outsourcing als Bestandteil
zeitgemäßer Unternehmensführung – nützen Sie
die Kompetenz Ihres Rechnungswesenpartners/
Ihrer Rechnungswesenpartnerin! So gewinnen
Sie Zeit und können sich auf Ihr Kerngeschäft
konzentrieren, z.B. neue KundInnen akquirieren.“*



Andreas Stadler, MBA, CMC
Bilanzbuchhalter und Unternehmensberater

Wozu brauche ich die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung?

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist die einfachste Form, Ihren Gewinn zu ermitteln. Dabei zeichnen Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben nach dem Zufluss- und Abflussprinzip auf.

Was sind die Voraussetzungen?

Als UnternehmerInn können Sie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung allerdings nur wählen,

- wenn Sie in einem Kalenderjahr weniger als 1.000.000,- Euro einnehmen oder
- wenn Sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils weniger als 700.000,- Euro einnehmen.

Grundlage sind die „Umsatzerlöse“ = Beträge aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen abzüglich Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer.

Ihr/e BilanzbuchhalterIn oder BuchhalterIn informiert Sie gerne über

- Ausnahmen von der Einnahmen-Ausgabenrechnung nach dem Unternehmensgesetzbuch (wie z. B. bei Kapitalgesellschaften oder Angehörigen der freien Berufe) und über
- Vorteile der freiwilligen Buchführung und Bilanzierung (auch ohne Überschreitung der Umsatzgrenzen).

Neu gegründete EPU haben im ersten Wirtschaftsjahr in jedem Fall die Möglichkeit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Welche weiteren Aufzeichnungspflichten bestehen?

- Wareneingangsbuch: chronologischer Eintrag aller Wareneingänge und Eingangsrechnungen mit Datum und Rechnungsbetrag.
- Anlagenverzeichnis: Wenn Sie auch Betriebsanlagen wie größere Maschinen, Pkw etc. haben, tragen Sie diese in ein eigenes Verzeichnis ein.
- Des Weiteren entbindet Sie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht von der Einzel- aufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht (siehe Seite 22).

Was mache ich bei Verlusten?

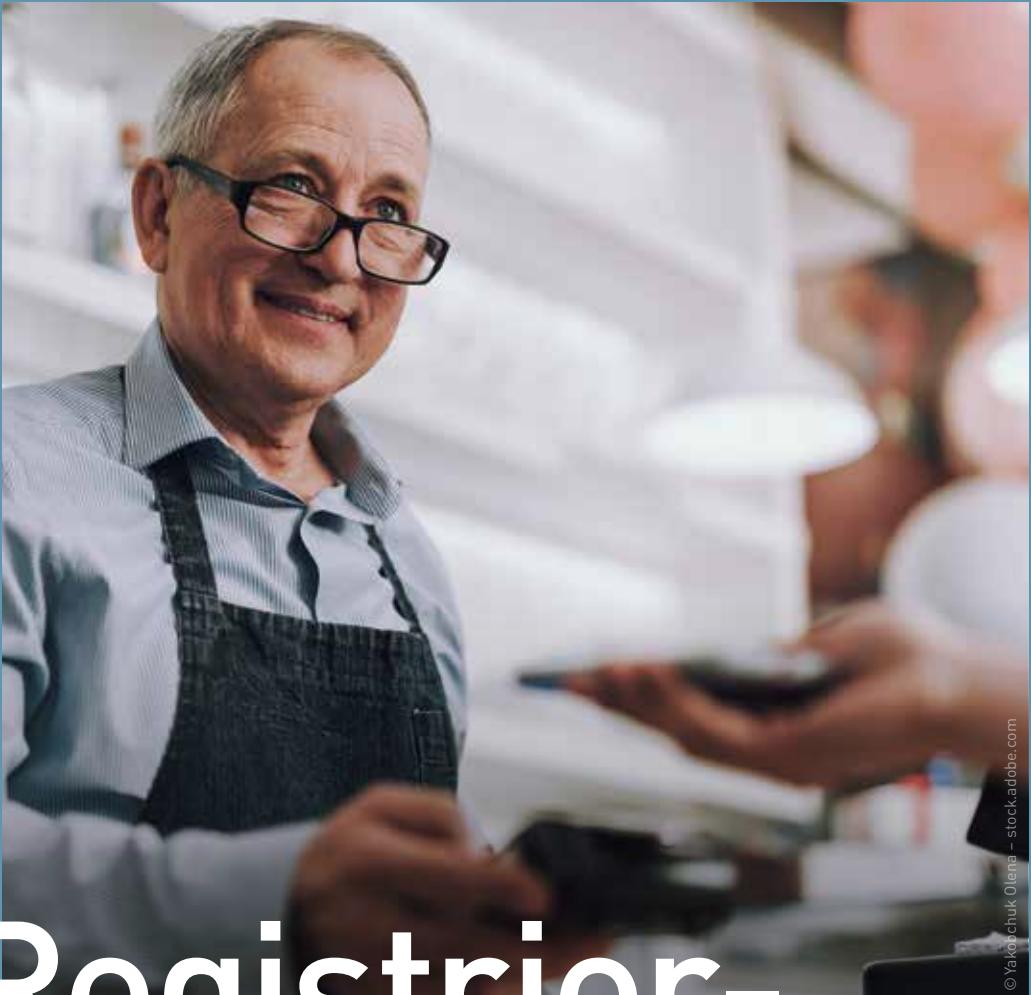
Als UnternehmerInn können Sie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über die Anfangsphase hinaus Ihre Verluste steuerlich zeitlich unbegrenzt geltend machen. Verluste sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer somit in vollem Ausmaß mit den vorliegenden Gewinnen zu verrechnen. Bis zur Veranlagung 2015 konnten nur die Verluste der letzten drei Jahre verwertet werden. Bis zum Jahr 2013 bestand sogar eine Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75%.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Steuererklärung abgegeben wurde. Die Vorjahresverluste sind in den Jahren mit Gewinnen als „Sonderausgaben“ in der Steuererklärung einzusetzen.

Zur Geltendmachung des Verlustabzuges muss eine ordnungsgemäße Buchführung (Belegsammlung und Belegaufzeichnung) vorhanden sein.



© pikselstock – stock.adobe.com



© Yarobchuk Olena - stock.adobe.com

Registrier- kassenpflicht

„Nutzen Sie die durch die Registrierkassenpflicht zusätzlich gespeicherten Daten:

- schneller Kassenabschluss mit Ausdruck vom Kassenbuch*
 - Statistiken auf Abruf*
 - Erweiterungsmöglichkeit für Kundenverwaltung, Warenwirtschaft (Lager, Bestellvorschlag), Inventur, E-Mail-Marketing, Webshop u.v.m.*
 - erhöhte Rechtssicherheit“*
-



Markus Lemmerer, MBA
Buchhalter, Personalverrechner und
Unternehmensberater

Wann betrifft mich die Registrierkassenpflicht und wann nicht?

Die Registrierkassenpflicht trifft alle Unternehmen, die mehr als 15.000,- Euro Jahresumsatz exkl. USt. erwirtschaften und deren Barumsätze 7.500,- Euro überschreiten.

Als Barumsätze gelten nicht nur Barzahlungen im klassischen Sinne, sondern auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, die Hingabe von Barschecks oder Gutscheinen. Rechnungen, die mittels Onlinebanking oder Erlagschein bezahlt werden, gelten nicht als Barumsatz.

Keine Registrierkassen- und Belegerteilungsverpflichtung:

- Diese Ausnahmen gelten für alle Betriebe, die unter die „Kalte-Hände-Regel“ fallen. Das sind z.B. MaronibraterInnen, MarktfahrerInnen, Schneebars usw. Hier gibt es eine Netto-Umsatzgrenze von max. 30.000,- Euro.
- Für bestimmte Hütten (ohne Strom usw.), wenn der Nettoumsatz im Jahr unter 30.000,- Euro liegt.
- Für Buschenschanken, wenn der Umsatz unter 30.000,- Euro liegt und maximal an 14 Tagen im Jahr geöffnet ist.
- Für kleine Kantinen von gemeinnützigen Vereinen, wenn der Umsatz unter 30.000,- Euro liegt und maximal an 52 Tagen im Jahr geöffnet ist.

Die Umsatzgrenzen für die „Kalte-Hände-Regelung“ und für die Hütten sind übrigens komplett extra zu beachten und werden nicht mit den anderen betrieblichen Umsätzen zusammengebracht. Es kann gut sein, dass ein/e UnternehmerIn für die Umsätze im Lokal eine Kassa braucht (weil über der 15.000,- und 7.500,- Euro Grenze), aber

für seine/ihre Umsätze im Freien (weil die Kalte-Hände-Regelung zum Tragen kommt) keine (weil unter der 30.000,- Euro Grenze).

Ein Gastgarten alleine führt nicht zur Anwendung der „Kalten-Hände-Regelung“.

Sonderregelungen gibt es u.a. für:

- mobile Gruppen wie z.B. mobile FriseurInnen, MasseurInnen etc.: Sie dürfen ihre mobilen Umsätze per Handaufzeichnung (Paragon) erstellen und im Nachhinein am Betriebsstandort in das Kassensystem übertragen.
- Automaten
- Webshops, bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt. Belege müssen aber ausgestellt werden.

Muss ich immer einen Beleg ausstellen?

Für jeden Geschäftsfall muss seit 1.1.2016 ein Beleg ausgestellt werden („Belegerteilungspflicht“).

Der/Die KundIn muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen.

★ WICHTIG!

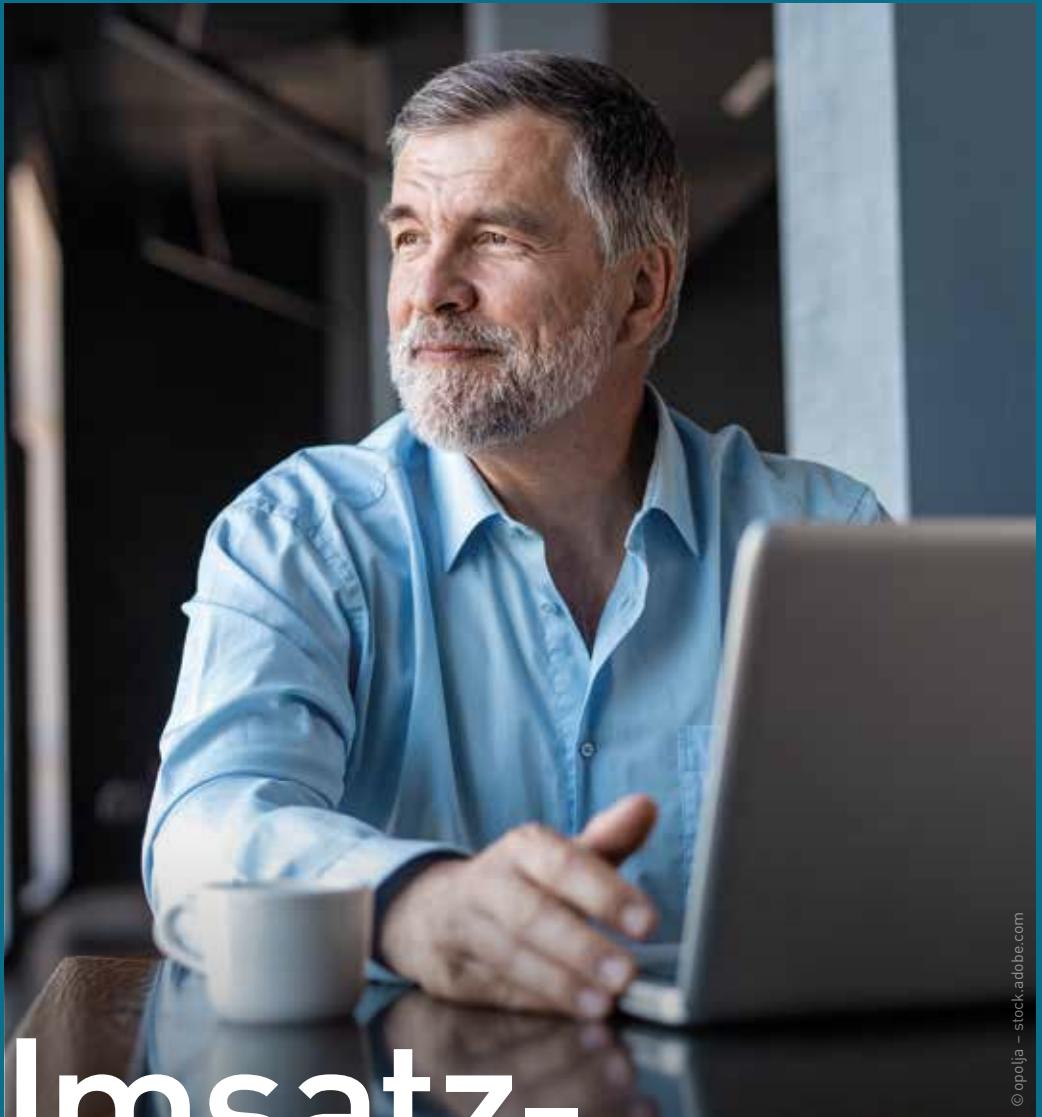
Die Belegerteilungsverpflichtung gilt ab dem ersten Barumsatz (egal ob Registrierkassenpflicht besteht oder nicht) für jede/-n UnternehmerIn seit 1.1.2016.

Ausnahmen gibt es nur für die „Kalte-Hände-Regelung“, Feuerwehrfeste usw.

Welche Fristen gelten bei der Registrierkassenpflicht?

Die verpflichtende Nutzung einer Registrierkasse zum Zweck der Lösungsermittlung besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden.

Seit 1.4.2017 müssen Registrierkassen manipulationssicher sein. Das heißt, sie müssen über eine technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Weiters müssen die Registrierkasse und die Sicherheitseinrichtung beim Finanzamt gemeldet werden.



© copolja - stock.adobe.com

Umsatz- steuer

„Der Umsatz ist bei Beginn einer unternehmerischen Tätigkeit im ersten Kalenderjahr zu schätzen.

Beträgt der voraussichtliche Umsatz mehr als 100.000,- Euro, ist der Voranmeldungszeitraum von Beginn an der Kalendermonat.“



Michaela Steindl, MSc
Bilanzbuchhalterin

Was ist die Umsatzsteuer?

Die Umsatzsteuer ist eine Steuer für Warenlieferungen und Dienstleistungen von Unternehmen. UnternehmerInnen berechnen sie selber und melden sie dem Finanzamt mit der regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung. Dabei können sie den Vorsteuerabzug nutzen.

Der Normalsteuersatz beträgt 20 %. Für bestimmte Umsätze wie z.B. Nahrungsmittel oder Beherbergung gelten ermäßigte Umsatzsteuersätze. Alle Tarife listet die Übersichtstabelle zur Umsatzsteuer wko.at/steuern/umsatzsteuer-ueberblick-tabelle

Kleinunternehmer-Regelung ab 2025

Wer ist KleinunternehmerIn?

KleinunternehmerInnen sind UnternehmerInnen, die ihr Unternehmen entweder im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat betreiben und deren Umsätze die Grenze von 55.000,- Euro weder im laufenden noch im vorherigen Kalenderjahr überschritten haben.

KleinunternehmerInnen sind von der Umsatzsteuer befreit. Sie dürfen dann einerseits auf Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer anführen, können aber andererseits bei Ausgaben auch keine Vorsteuer geltend machen.

Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen sind nicht beim Finanzamt einzureichen.

Welche Besonderheiten gibt es bei der Rechnungsausstellung?

KleinunternehmerInnen dürfen ihre Rechnungen unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrags nach den Bestimmungen für Kleinbetragsrechnungen ausstellen (siehe Kapitel Rechnungsbestandteile – Rechnungen bis 400,- Euro - Seite 14).

Wichtig ist, dass KleinunternehmerInnen auf ihren Rechnungen nie Umsatzsteuer ausweisen und immer auf die Kleinunternehmerregelung verweisen. Zum Beispiel mit dem Zusatz: „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“.

Werden Rechnungen versehentlich mit Umsatzsteuer ausgestellt, muss diese Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abgeführt werden. Man spricht von „Steuerpflicht kraft Rechnungsleitung“.

Was passiert, wenn ich die Grenze von 55.000,- Euro überschreite?

Wenn die Umsatzgrenze um nicht mehr als 10 % überschritten wird, dürfen Rechnungen weiterhin bis Jahresende ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Ab dem folgenden Jahr gilt die Umsatzsteuerpflicht. Überschreitet der Gesamtumsatz jedoch während des Jahres 60.500,- Euro, sind alle Umsätze ab dem Zeitpunkt der Überschreitung steuerpflichtig, es müssen Rechnungen mit dem entsprechenden Umsatzsteuersatz ausgestellt werden und die Steuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Kann die Kleinunternehmerregelung auch in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Anspruch genommen werden?

Ja, UnternehmerInnen haben die Möglichkeit, die Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu nutzen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung über ein eigens dafür eingerichtetes Portal sowie die Einhaltung einer unionsweiten Umsatzgrenze von 100.000,- Euro. Für eine Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gilt: eine Bestätigung in Form einer Kleinunternehmer-Identifikationsnummer muss vorliegen und die gesetzlichen Regelungen des Landes sind zu beachten.

→ Mehr Infos:

[https://www.wko.at/steuern/
kleinunternehmerregelung-
umsatzsteuer](https://www.wko.at/steuern/kleinunternehmerregelung-umsatzsteuer)



Kann ich auf die Kleinunternehmer-Regelung verzichten?

Auf die „Kleinunternehmer-Regelung“ kann per Antrag beim Finanzamt verzichtet werden. In diesem Fall sind sämtliche Rechnungen mit Umsatzsteuer auszustellen.

Gibt der/die KleinunternehmerIn den „Regelbesteuerungsantrag“ ab, so ist er oder sie mindestens für fünf Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser fünfjährigen Bindungsfrist kann die Optionserklärung widerrufen werden. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Umsatzsteuervoranmeldung

Was muss ich bei der Umsatzsteuervoranmeldung beachten?

Die Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) dient der Berechnung der (Umsatzsteuer)Vorauszahlung bzw. des (Umsatzsteuer-)Überschusses für einen Voranmeldungszeitraum. Von einer Vorauszahlung (Zahllast) spricht man, wenn die Umsatzsteuer höher ist als die Vorsteuer. Eine Gutschrift ist ein Überhang der Vorsteuer über die Umsatzsteuer. Grundsätzlich muss jede/r UnternehmerIn eine UVA beim Finanzamt abgeben, es sei denn, er oder sie ist ausdrücklich davon befreit. Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Beträgt Ihr Vorjahresumsatz max. 100.000,- Euro, ist der Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Sie dürfen jedoch freiwillig den monatlichen Voranmeldungszeitraum wählen. Die Entscheidung bindet Sie jeweils für ein Kalenderjahr. Abgabetermin ist spätestens der 15. des zweit folgenden Kalendermonats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes.

Wie ist die Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben?

1. Die Umsätze sind in die UVA für jenen Zeitraum aufzunehmen, in dem die Steuerschuld entsteht. Für die Entstehung der Steuerschuld gibt es zwei Systeme:
 - die Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten)
 - die Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten)
2. Wer zur Abgabe der UVA verpflichtet ist, hat sie grundsätzlich elektronisch (über Finanz-Online) an das Finanzamt zu schicken.

Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn berät Sie gerne zu dem für Sie anwendbaren System oder übernimmt diese Aufgabe für Sie.

Was passiert bei Verspätungen und Säumnis?

Die verspätete Abgabe der UVA kann zur Verhängung eines Verspätungszuschlages in Höhe von bis zu 10 % führen. Der Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er höchstens 50,- Euro beträgt. Außerdem kann eine Finanzstrafe verhängt werden.

Wird eine **Vorauszahlung nicht rechtzeitig entrichtet**, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 2 % (bei qualifizierten Verspätungen bis max. 4 %) des zu spät entrichteten Bertrages eingehoben. Der Säumniszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er höchstens 50,- Euro beträgt. Außerdem kann eine Finanzstrafe verhängt werden, es sei denn, es wurde rechtzeitig eine UVA abgegeben.

TOOL TIPP

Lesen Sie mehr zu den Steuerarten
wko.at/service/netzwerke/Steuern.html



Innengemeinschaftliche Lieferung von Österreich in die EU

Unter innengemeinschaftlicher Lieferung ist eine Lieferung aus einem EU-Staat in einen anderen

EU-Staat zu verstehen. Unter gewissen Voraussetzungen sind innengemeinschaftliche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit, wobei es sich um eine echte Steuerbefreiung handelt, das bedeutet, dass die Vorsteuer grundsätzlich geltend gemacht werden kann.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Eine steuerfreie innengemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn

- der Gegenstand der Lieferung durch den/die UnternehmerIn oder durch den/die AbnehmerIn, der den Gegenstand für sein oder ihr Unternehmen erworben hat,
- in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet wird,
- der Erwerb des Gegenstandes beim/bei der AbnehmerIn in einem anderen Mitgliedsstaat erwerbsteuerbar ist und
- die Voraussetzungen der innengemeinschaftlichen Lieferung buchmäßig nachgewiesen sind.

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung müssen nachweisbar sein. Sollte im Rahmen einer Überprüfung der Nachweis nicht erbracht werden können, wird die entsprechende Umsatzsteuer nachgefordert.

Das Befördern und Versenden müssen ebenso nachgewiesen werden wie die Unternehmereigenschaft des/der AbnehmerIn. Zusätzlich müssen ein Hinweis über die Steuerbefreiung und die UID-Nummer des/der AbnehmerIn auf der Rechnung vermerkt sein.

Wie kann ich eine UID Nummer überprüfen?

Die UID-Nummer wird als **Nachweis für die Unternehmereigenschaft** beziehungsweise für die **Versteuerung** angesehen. Um ihre Echtheit zu prüfen, steht innerhalb Europas das sogenannte Bestätigungsverfahren zur Verfügung.

Der Transport oder die Abholung kann durch Rechnungsdurchschrift, Lieferschein, Versandbestätigung oder Empfangsbestätigung nachgewiesen werden. Die Rechnung muss neben den üblichen Angaben die UID-Nummer des/der AbnehmerInn aufweisen, die Art und den Umfang der Beförderung und den Vermerk, dass in einen EU-Staat geliefert wurde, sowie eben die Tatsache der Steuerbefreiung.

TOOL TIPP

UID-Nummer prüfen

https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/#/vat-validation



Innengemeinschaftlicher Versandhandel von Österreich in die EU

Ein innengemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor, wenn Sie Waren an Privatpersonen aus anderen EU-Staaten befördern oder versenden. In diesem Fall müssen die Waren im Bestimmungsland versteuert werden, das heißt, es muss mit der Umsatzsteuer des Landes, in dem die Warenbewegung endet, versteuert werden. Ausnahmen gibt es nur für KleinunternehmerInnen.

Die innengemeinschaftlichen Umsätze können mittels des elektronischen Portals EU-OSS

erklärt und bezahlt werden. Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn unterstützt Sie bei der Registrierung und Abgabe der Erklärungen.

Dienstleistungen an ausländische Privatpersonen – B2C Leistungen

Werden Dienstleistungen an Privatpersonen innerhalb der EU, aber auch in einem Drittland erbracht, so müssen Sie generell österreichische Umsatzsteuer ausweisen. Es liegt ein österreichischer Umsatz vor.

WICHTIG!

Da es sich hier um die sogenannte Generalklausel handelt, gibt es zahlreiche Ausnahmen, über die Sie Ihr/e BuchhalterIn gerne informiert.

Dienstleistungen an ausländische UnternehmerInnen – B2B Leistungen

Erbringen Sie Dienstleistungen an ausländische UnternehmerInnen, so müssen diese ihre Unternehmereigenschaft nachweisen (in der EU mittels der UID, im Drittland mit einem entsprechenden Nachweis). In diesem Fall geht die Steuerschuld auf den/die LeistungsempfängerIn im Ausland über. Dies besonders innerhalb der EU. D.h. der/die LeistungsempfängerIn bekommt eine Nettorechnung mit dem Hinweis „Übergang der Steuerschuld“ oder „Reverse Charge“.

WICHTIG!

Da es sich hier um die sogenannte Generalklausel handelt, gibt es zahlreiche Ausnahmen, über die Sie Ihr/e (Bilanz-) BuchhalterIn gerne informiert. Weiters sind mit Drittländern die jeweiligen nationalen Regelungen im Land des Leistungsempfängers / der Leistungsempfängerin zu beachten.

Weiters gilt:

- Der/Die ErwerberIn muss entweder ein Unternehmen sein, das die Ware betrieblich nutzt oder
- eine juristische Person, die nicht UnternehmerIn ist.
- Der/Die Liefernde muss ebenfalls UnternehmerIn sein und gegen Entgelt liefern. Er/Sie darf kein/e KleinunternehmerIn mit steuerfreien Umsätzen sein.

Innergemeinschaftlicher Erwerb – Lieferungen aus der EU

Unter innergemeinschaftlichem Erwerb versteht der Gesetzgeber eine Warenlieferung aus einem anderen EU-Staat. Die Lieferung erfolgt ohne Grenzformalitäten, doch muss der innergemeinschaftliche Erwerb versteuert werden, wenn die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug vorliegen.

Die Umsatzsteuer auf den Erwerb, auch Erwerbsteuer genannt, wird vom Unternehmen berechnet und kann als Vorsteuer abgezogen werden.

Welche Voraussetzungen gibt es für einen steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerb?

Grundvoraussetzung ist, dass Gegenstände aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland gelangen.

Die Steuerschuld beim innergemeinschaftlichen Erwerb entsteht mit Rechnungsausstellung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem Erwerb folgenden Kalendermonats. Es gelten die heimischen Steuersätze. Der Vorsteuerabzug kann dabei in derselben Umsatzsteuervoranmeldung geltend gemacht werden, in welcher der Erwerb versteuert wird.

Sonderregelungen bestehen für UnternehmerInnen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und nur steuerfreie Umsätze tätigen, wie z. B. KleinunternehmerInnen.

WICHTIG!

Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn berät Sie gerne in allen Angelegenheiten des Imports und Exports, sowohl für das EU-Ausland als auch für Drittländer, da hier eine Reihe von Besonderheiten und Ausnahmeregelungen zu beachten sind, wie z. B. die „Zusammenfassende Meldung“ und EU-OSS.

Reihengeschäfte und Dreiecksgeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn dieselben Gegenstände nacheinander geliefert werden und diese Gegenstände unmittelbar vom ersten Lieferanten/von der ersten Lieferantin bis zum/zur letzten AbnehmerIn (EmpfängerIn) in der Reihe versandt oder befördert werden.

Für die richtige umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften ist zu beachten:

- Die Umsätze finden (gedanklich) zeitlich hintereinander statt
- Der Lieferort jedes Umsatzes muss separat bestimmt werden

Bei einem Reihengeschäft wird der Gegenstand tatsächlich nur einmal bewegt. Deshalb wird auch nur ein Umsatz in der Reihe als so genannte „bewegte Lieferung“ bezeichnet.

Die Steuerfreiheit für eine innergemeinschaftliche Lieferung oder eine Ausfuhrlieferung kann nur der „bewegten Lieferung“ zugeordnet werden. Die Lieferungen davor und danach können nur „ruhend“ sein.

Das Umsatzsteuergesetz enthält seit dem 1.1.2020 gesonderte Vorschriften über das Reihengeschäft. Über die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Reihengeschäfts informiert Sie Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn.

→ Mehr Infos:

[https://www.wko.at/steuern/
reihengeschaefte-umsatzsteuer](https://www.wko.at/steuern/reihengeschaefte-umsatzsteuer)



Ein Dreiecksgeschäft ist ab 1.1.2023 auch innerhalb eines Reihengeschäftes mit **mehr als drei** Beteiligten möglich. Die Vereinfachungsregelung kann dabei bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen an jeder Stelle des Reihengeschäftes angesiedelt sein. Es ist nicht erforderlich, dass der/die erste oder der/die letzte UnternehmerIn in der Reihe in das Dreiecksgeschäft involviert ist.

Die Voraussetzungen und Konsequenzen eines Dreiecksgeschäftes dienen der Vereinfachung bei dieser Art von Reihengeschäften. Die Vereinfachung besteht darin, dass sich der/die mittlere UnternehmerIn in der Reihe, der/die den Erwerb bewirkt (der/die so genannte „ErwerberIn“) im Bestimmungsstaat der Waren (Staat des letzten Unternehmers/der letzten Unternehmerin in der Reihe = „EmpfängerIn“) nicht umsatzsteuerlich registrieren lassen muss. Die Steuerschuld des Erwerbers/der Erwerberin geht, bei Vorliegen aller Voraussetzungen eines Dreiecksgeschäftes, auf den/die EmpfängerIn über.

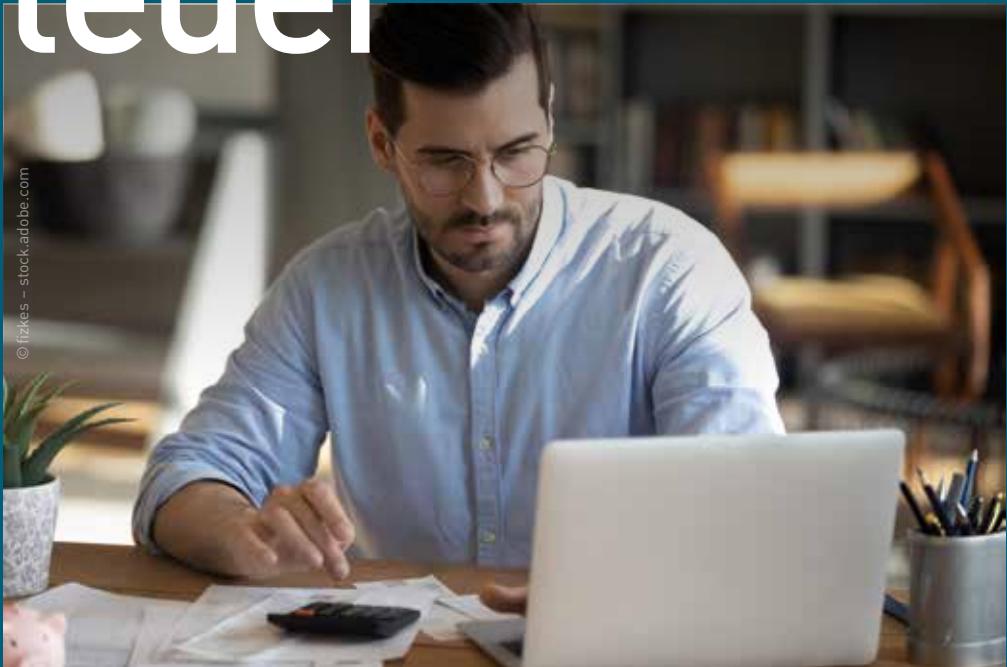
★ WICHTIG!

Seit 1.1.2023 hat der/die ErwerberIn seine/ihr Rechnung nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln des Bestimmungsstaates auszustellen.

Über die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts informiert Sie Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn.

Mehr Infos: [https://www.wko.at/steuern/
dreiecksgeschaefte-umsatzsteuer](https://www.wko.at/steuern/dreiecksgeschaefte-umsatzsteuer)

Einkommen- steuer



„Mithilfe der Steuerberechnungsprogramme auf der Homepage des Finanzamtes können Sie online Ihre Steuer selbst berechnen.“
bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme.html



Ulrika Dobler

Bilanzbuchhalterin und Unternehmensberaterin

Was ist die Einkommensteuer?

Jede/r, der/die in Österreich seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss sein/ihr Einkommen erklären und dafür die berechnete Steuer zahlen. Das Einkommen ist die Summe der Einkünfte. Der steuerpflichtige Betrag je Einkunftsart wird nach unterschiedlichen Regeln festgestellt und unterschiedlich besteuert (z. B. nach den Regelungen der Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).

Das Einkommen von EPU setzt sich oft aus mehreren Einkunftsarten zusammen, so zum Beispiel:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (SchriftstellerInnen, MusikerInnen, Vortragende)
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (DienstnehmerInnen)
5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen
7. Sonstige Einkünfte (spezielle Einkünfte kommen seltener vor, z. B. Immobilienertragsbesteuerung)

Der Gewinn aus den betrieblichen Einkunftsarten (1 – 3) muss durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch doppelte Buchführung ermittelt werden.

Im Zuge der Einkommensteuererklärung können Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen usw. die Steuer mindern.

Lohn- und Einkommensteuertarife

Wie werden die Einkommen im Jahr 2025 besteuert?
(progressiver Steuersatz)

Jahreseinkommen in Euro	Berechnungsformel	Grenzsteuersatz
bis 13.308	keine Besteuerung	0 %
über 13.308 bis 21.617	(Einkommen – 13.308) mal 1.661,80 dividiert durch 8.309	20 %
über 21.617 bis 35.836	(Einkommen – 21.617) mal 4.265,70 dividiert durch 14.219 + 1.661,80	30 %
über 35.836 bis 69.166	(Einkommen – 35.836) mal 13.332 dividiert durch 33.330 + 5.927,50	40 %
über 69.166 bis 103.072	(Einkommen – 69.166) mal 16.274,88 dividiert durch 33.906 + 19.259,50	48 %
über 103.072 bis 1.000.000	(Einkommen – 103.072,00) mal 448.464 dividiert durch 896.928 + 35.534,38	50 %
über 1.000.000	(Einkommen – 1.000.000) mal 0,55 + 483.998,38	55 % ¹

¹ Befristet bis zum Jahr 2025, danach 50 Prozent

Wie werden Ersatzeinkommen (z. B. Arbeitslosengeld, Wochengeld) besteuert?

Ersatzeinkommen wie z.B. Arbeitslosengeld sind zwar steuerfrei, erhöhen aber bei einer allfälligen Veranlagung den Steuersatz für das übrige Einkommen (Progressionsvorbehalt).

Beziehen Sie in einem Kalenderjahr sowohl steuerfreie Ersatzeinkommen als auch steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Gehalt oder Pension), so werden diese Einkünfte zur Errechnung des Steuersatzes hochgerechnet. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der Durchschnittssteuersatz ermittelt. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen (ohne z. B. Arbeitslosengeld) versteuert.

Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Ersatzeinkommen gemeinsam versteuert würden (sog. Kontrollrechnung).

Was muss ich bei Steuerbescheid und Vorauszahlung berücksichtigen?

Gleichzeitig mit dem Steuerbescheid des abgelaufenen Jahres erhalten Sie vom Finanzamt den Vorauszahlungsbescheid für die Einkommensteuer des aktuellen Jahres bzw. des Folgejahres. Die Vorauszahlungen sind in vier Teilbeträgen zu leisten.

Vorauszahlungen in vier Teilbeträgen am

15. Februar

15. Mai

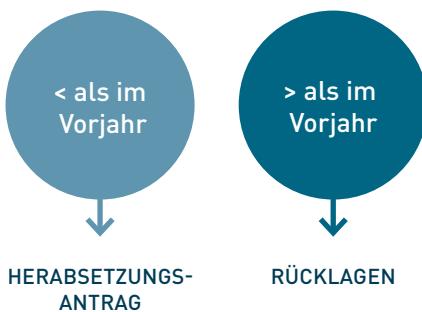
15. August

15. November

Sollte Ihr vorläufig berechneter Gewinn wesentlich niedriger als im Vorjahr sein, können Sie jährlich bis zum 30. September einen Herabsetzungsantrag für die Einkommensteuervorauszahlungen beim Finanzamt stellen!

Sollte er höher sein, denken Sie bitte rechtzeitig an die notwendigen Rücklagen. Eine ähnliche Vorgangsweise sollte man auch bei der Sozialversicherung beachten.

Berechneter Gewinn



Was bringt mir der Gewinnfreibetrag?

Als Äquivalent für die steuerbegünstigten Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) bei DienstnehmerInnen, wurde im Jahr 2010 der Gewinnfreibetrag für selbständige Tätige eingeführt.

Der Gewinnfreibetrag unterteilt sich in den



Der Grundfreibetrag ermöglicht, dass 15 % des errechneten Gewinnes, maximal 4.950,- Euro, zusätzlich als Betriebsausgabe angesetzt werden können, um damit die Steuerbemessungsgrundlage zu verringern.

BEISPIEL

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanz ergibt einen Gewinn von 24.000,- Euro.

Davon werden 15 % (3.600,- Euro) abgezogen, dies ergibt einen steuerpflichtigen Gewinn von 20.400,- Euro.

Den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag können Sie zusätzlich nutzen, wenn Ihr Gewinn 33.000,- Euro übersteigt. Dies ist aber an Investitionen in das Anlagevermögen oder in sichere Wertpapiere gebunden und wird mit steigender Bemessungsgrundlage (BMGL) gestaffelt.

Begünstigtes Anlagevermögen müssen neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, sein oder sichere Wertpapiere (Wertpapiere, die gem § 14 Abs 7 Z 4 EStG auch zur Deckung von Personalrückstellungen verwendet werden dürfen).

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag darf bei Investitionen wie z. B. Anschaffung von Kfz oder gebrauchten Wirtschaftsgütern nicht verwendet werden.

Staffelung bei investitionsbedingtem Gewinnfreibetrag

353.000,- BIS 583.000,- EURO DER BMGL.* → 4,5%

178.000,- BIS 353.000,- EURO DER BMGL.* → 7%

33.000,- BIS 178.000,- EURO DER BMGL.* → 13%

*BMGL. = Bemessungsgrundlage

Da der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag nur auf bereits getätigte Investitionen oder erfolgtem Wertpapierkauf anwendbar ist, sollten alle Geschäftsfälle laufend gebucht sein und mehrmals

im Jahr eine vorläufige Gewinnermittlung erstellt werden. So ist es möglich, Investitionen sorgfältig zu planen.

Der neue Investitionsfreibetrag ab 1.1.2023

Zusätzlich zur Abschreibung sollen mit der Schaffung des Investitionsfreibetrags 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Bei Wirtschaftsgütern, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag um 5% und beträgt somit 15%. Der Investitionsfreibetrag kann insgesamt höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von 1.000.000,- Euro im Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist in Rumpfwirtschaftsjahren entsprechend zu aliquotieren.

BEISPIEL

Unternehmer X erzielt im Jahr 2023 einen Jahresgewinn von 30.000 Euro nach Berücksichtigung der Afa. Er tätigt eine ökologische Investition (z.B. ein E-Auto) in Höhe von 35.000,- Euro. 15% der Anschaffungskosten können als „ökologischer“ Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden. Zusätzlich kann der Grundfreibetrag vom Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Vorläufiger Jahresgewinn	30.000,- Euro
- 15% IFB von 35.000 EUR	-5.250,- Euro
Bemessungsgrundlage GFB	24.750,- Euro
- 15% Grundfreibetrag	-3.712,50 Euro
	(15% von 24.750,-)
Steuerbemessungsgrundlage	21.037,50 Euro

Über die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags informiert Sie Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn.

→ Mehr Infos:

<https://www.wko.at/steuern/der-gewinnfreibetrag> und <https://www.wko.at/steuern/investitionsfreibetrag>

Welche Pauschalierungen sind im Steuerrecht möglich?

In manchen Fällen kann man durch die Anwendung einer Pauschalierung bei der Gewinnermittlung eine Arbeitserleichterung, eine Kostenersparnis und nicht zuletzt einen Steuervorteil erzielen. Pauschalierungen sind nicht nur bei der Ermittlung der Einkommensteuer, sondern auch bei der Umsatzsteuer möglich.

Pauschalierung bedeutet, dass bestimmte Betriebsausgaben nach Durchschnittssätzen (pauschal) berechnet werden können, ohne dafür Ausgaben aufgezeichnet zu haben. Einnahmen müssen hingegen immer einzeln aufgezeichnet werden.

Mehrere Formen der Ausgabenpauschalierung sind möglich, beispielsweise:

- Basispauschalierung
- Pauschalierung für KleinunternehmerInnen
- Pauschalierung für nicht buchführende Gewerbetreibende
- HandelsvertreterInnenpauschalierung
- Pauschalierung für den Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhandel
- KünstlerInnen- und SchriftstellerInnen-pauschalierung
- Gastgewerbepauschalierung
- Werbungskostenpauschale für MusikerInnen, HausbesorgerInnen, ForstarbeiterInnen usw.

Die verschiedenen Pauschalierungsarten regeln, welche Betriebsausgaben zusätzlich zu einer Pauschale anerkannt werden.

Details zu den wichtigsten Formen der Ausgabenpauschalierung

Die **Basispauschalierung** beträgt 12 % des Nettoumsatzes (maximal 26.400,- Euro), für bestimmte Tätigkeiten 6 % des Nettoumsatzes (max. 13.200,- Euro). Zusätzliche Betriebskosten können für Waren, Lohnkosten und SV-Beiträge geltend gemacht werden. **Als UnternehmerInn können Sie diese Art nutzen, wenn**

- Sie Einnahmen-Ausgaben-RechnerInn sind (siehe Seite 18) und
- Ihr Vorjahresumsatz weniger als 220.000,- Euro betragen hat.

Die **Ausgabenpauschalierung** ist für jene geeignet, die geringe sonstige Betriebsausgaben haben.

Pauschalierung für nicht buchführende Gewerbetreibende: Die Prozentsätze der zusätzlich pauschalen Betriebsausgaben sind je Branche unterschiedlich. So beträgt zum Beispiel die Betriebsausgabenpauschale bei Fotografinnen 14,4 % des Umsatzes, bei FußpflegerInnen und MassenurlInnen 14,3 %. Die neben den pauschalierten Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen müssen ordnungsgemäß aufgezeichnet werden. **In der Praxis bewährt** sich diese **Art der Gewinnermittlung** für jene, die geringe Fahrzeugkosten, Reisekosten oder Werbeaufwand geltend machen.

Handelsvertreterpauschale: Bei einer Tätigkeit als HandelsvertreterInn im Sinne des Handelsvertretergesetzes können 12 % (max. 5.825,- Euro) des Provisionumsatzes als Ausgaben abgezogen werden. Folgende Betriebsausgaben sind damit abgedeckt: Taggelder, Geschäftssessen/Bewirtung von GeschäftsfreundInnen und Ausgaben für Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung sowie

üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie beispielsweise Trinkgelder.

★ WICHTIG!

Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterInn prüft gerne die Voraussetzungen gemäß § 1 Handelsvertretergesetz. Diese Art der Ausgabenpauschalierung bringt eine erhebliche Steuererleichterung.

Gastgewerbepauschalierung: Die Betriebsausgaben können durch drei kombinierte Pauschalen ermittelt werden: die Grundpauschale, Mobilitätspauschale und die Energie- und Raumpauschale. **Als UnternehmerInn können Sie diese Art nutzen, wenn**

- Sie eine Berechtigung für das Gastgewerbe während des gesamten Jahres besitzen,
- Ihr Umsatz im vorangegangenen Jahr 400.000,- Euro (netto) nicht überschritten hat,
- keine Buchführungspflicht besteht und Sie auch freiwillig keine Bücher führen.

★ WICHTIG!

Die Anwendung dieser Art der Pauschalierung ist in vielen Fällen gewinnbringend, aber kompliziert. Deshalb wird empfohlen, eine/n ExpertInn zurate zu ziehen.

Ob Sie eine Betriebsausgabenpauschalierung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie erst bei der Steuererklärung entscheiden. Wichtig ist lediglich, dass Sie die pauschalierte Gewinnermittlungsart in der Steuererklärung vermerken.

Basiswissen zur Pauschalierung für KleinunternehmerInnen

Seit der Veranlagung 2020 steht eine weitere Pauschalierungsmöglichkeit zu, die Pauschalierung für KleinunternehmerInnen.

Voraussetzung für die neue Pauschalierung ab 2025 ist, dass

- Einkünfte aus Gewerbetrieb oder selbständiger Tätigkeit vorliegen
- und die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer vorliegen (Seite 26)

Die Pauschalierung ist unabhängig davon anwendbar, ob in der Umsatzsteuer auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde.

Pauschal können 45 % der Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) für produzierende Betriebe bzw. 20 % der Betriebseinnahmen für Dienstleistungsbetriebe von den Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Pauschalierung der Betriebseinnahmen

BEI PRODUZIERENDEN BETRIEBEN

45 %

BEI DIENSTLEISTUNGSBETRIEBEN

20 %

Zusätzlich können noch die Sozialversicherungsbeiträge und der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) abgezogen werden. Durch diese neue Pauschalierungsmöglichkeit soll es zu Verwaltungsvereinfachungen kommen. Denn bei Inanspruchnahme der Pauschalierung besteht keine Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches und eines Anlageverzeichnisses.

Liegen keine weiteren steuerlich relevanten Tatsachen vor (z. B. Werbungskosten im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), beschränken sich die Angaben in der Steuererklärung auf die Einnahmen und die Sozialversicherungsbeiträge (Formular E1a-K).

Es besteht für Kleinunternehmen keine Verpflichtung zur Inanspruchnahme der neuen Pauschalierung. Es steht dem/der Steuerpflichtigen frei, den Gewinn mittels einer vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer anderen Pauschalierungsmethode zu ermitteln (Basispauschalierung, Branchenpauschalierung etc.). Wechselt ein/e UnternehmerIn von der Gewinnermittlung mittels Pauschalierung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine neuerliche Inanspruchnahme der Pauschalierung erst nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren zulässig.

Ihr/e (Bilanz-)BuchhalterIn informiert Sie und hilft Ihnen bei der Gewinnermittlung im Rahmen einer Einkommensteuerpauschalierung.

→ Mehr Infos:

[https://www.wko.at/steuern/
pauschalierung-
kleinunternehmer](https://www.wko.at/steuern/pauschalierung-kleinunternehmer)





©baranq - stock.adobe.com

Ihre soziale Absicherung



©Irena_gio - stock.adobe.com

„Selbständige sind nicht in der Arbeitslosenversicherung versichert, aber: Anwartschaften auf Arbeitslosengeld aus Zeiten einer vorhergehenden unselbständigen Tätigkeit bleiben dem Selbständigen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Seit 1.1.2009 können sich Selbständige freiwillig gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit versichern.“



Franz Holzknecht
Bilanzbuchhalter, Personalverrechner und
Unternehmensberater

Arbeitslosenversicherung

Habe ich Anspruch auf Arbeitslosenversicherung?

Die Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) umfasst keine Arbeitslosenversicherung. Sie können daher als selbständig Erwerbstätige/r aus dem GSVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld ableiten.

Allerdings kann sich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ergeben, wenn Sie als selbständig Erwerbstätige/r

- vor Aufnahme Ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit als ArbeitnehmerIn ASVG- und arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sind
- oder nach dem 1.1.2009 eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abgeschlossen haben.

Vorsicht!

Voraussetzung für den Arbeitslosengeldbezug ist (bei GSVG-pflichtversicherten EinzelunternehmerInnen) die Zurücklegung oder Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung!

Unbefristete Rahmenfristerstreckung

UnternehmerInnen, die vor dem 1.1.2009 unselbständig und selbständig erwerbstätig waren, behalten ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, den sie durch ihre unselbständige Tätigkeit erworben haben.

BEISPIEL

Sie üben vom 1.1.1990 bis 31.12.1994 eine unselbständige, ab 1.1.1995 eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Auf Grund der unselbständigen Tätigkeit haben Sie einen Anspruch auf

Arbeitslosengeld erworben, der Ihnen durch die unbefristete Rahmenfristerstreckung gewahrt bleibt.

UnternehmerInnen, die nach dem 1.1.2009 eine selbständige Tätigkeit beginnen, wahren ebenfalls ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, allerdings nur dann, wenn sie vor ihrer Selbständigkeit zumindest 5 Jahre unselbständig erwerbstätig waren.

BEISPIEL

Sie üben vom 1.1.2000 bis 31.1.2009 eine unselbständige, ab 1.2.2009 eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Da eine 5-jährige unselbständige Beschäftigung vorliegt, behalten Sie unbefristet Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Vorsicht!

War der/die UnternehmerIn vor seiner/ihrer Selbständigkeit keine 5 Jahre unselbständig erwerbstätig, kann er/sie bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem 1.1.2009 seinen/ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld maximal 5 Jahre lang wahren.

BEISPIEL

Sie üben vom 1.1.2014 bis 31.1.2016 eine unselbständige Erwerbstätigkeit, ab 1.2.2016 eine selbständige Erwerbstätigkeit aus. Sie haben Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis 31.1.2022 gesichert (durch die Anwartschaftsprüfung – 52 Wochen in den letzten 24 Monaten – ergibt sich faktisch eine Verlängerung auf 6 Jahre). Möchten Sie für den Fall der Arbeitslosigkeit weiter abgesichert sein, haben Sie die Möglichkeit, sich nach dem neuen Modell für Selbständige zu versichern.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Selbständige können seit 1.1.2009 auf freiwilliger Basis in der Arbeitslosenversicherung versichert sein. Für den Abschluss der freiwilligen Arbeitslosenversicherung gelten bestimmte Fristen:

UnternehmerInnen mit Beginn der selbständigen Tätigkeit vor dem 1.1.2009 konnten sich im gesamten Jahr 2009 in die Sozialversicherung „hineinoptieren“. Bei Einlangen der Eintrittserklärung bis spätestens 31.12.2009 hat der Versicherungsschutz ab 1.1.2009 begonnen. Wurde diese Möglichkeit nicht genutzt, konnte ab 1.1.2018 sechs Monate lang der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklärt werden. Die nächste Ein-/Austrittsmöglichkeit besteht ab 1.1.2026.

UnternehmerInnen mit Beginn der selbständigen Tätigkeit seit dem 1.1.2009 können innerhalb von 6 Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen über die Möglichkeiten einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung in das neue System „hineinoptieren“.

WKO TIPP

Trotz unbefristeter Rahmenfriststerstreckung kann sich ein Beitritt zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung günstig auf die Dauer und die Höhe des Arbeitslosengeldes auswirken. Eine Beratung ist im Einzelfall sinnvoll.

Wie viel kostet die freiwillige Arbeitslosenversicherung ab 2023?

Als arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, die auf die fünfjährige Dauer angerechnet werden, zählen sämtliche Zeiten, die auch sonst auf die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld zählen. Das sind neben „normalen“ Zeiten

eines Dienstverhältnisses etwa auch Zeiten des Wochengeldbezugs.

Unter bestimmten Voraussetzungen (Anm.: wenn innerhalb der für die Anwartschaft maßgeblichen Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen) sind auch Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes oder des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld anzurechnen.

WICHTIG!

Die getroffene Entscheidung ist für acht Jahre bindend. UnternehmerInnen, die sich erst später für das neue Modell der Arbeitslosenversicherung entscheiden, haben frühestens nach acht Jahren die Möglichkeit, in die Arbeitslosenversicherung einzbezogen zu werden.

Selbständige haben die Wahl zwischen drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen mit folgenden Beitragssätzen:

- 3 % bei Auswahl „ $\frac{1}{4}$ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage“
- 6 % bei Auswahl „ $\frac{1}{2}$ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage“
- 6 % bei Auswahl „ $\frac{3}{4}$ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage“

→ Mehr Infos:

aktuelle Beitragssätze

[wko.at/service/arbeitsrecht-
sozialrecht/
Arbeitslosenversicherungsschutz
fuer_Unternehmer.html](http://wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Arbeitslosenversicherungsschutz_fuer_Unternehmer.html)



Was sind die aktuellen Werte aus 2025 für Unfall-, Pensions-, Krankenversicherung und Selbständigungsvorsorge?

Wenn Sie sich selbstständig machen, dürfen Sie sich zunächst über reduzierte Mindestbeiträge bei der Pensions- und Krankenversicherung während der ersten drei Jahre freuen.

Unfallversicherung

Hier gilt ab dem ersten Jahr der Selbständigkeit:
Monatlicher Beitrag: 12,07 Euro

Pensionsversicherung

Die Mindestbeitragsgrundlage (MBG) wird wie folgt berechnet.

monatliche Beitragsgrundlage	Beitragssatz	monatliche Beiträge
551,10 Euro	18,50 %	101,95 Euro

WICHTIG!

In der Pensionsversicherung führen Gewinne über 551,10 Euro/Monat für den gesamten Zeitraum ab der Gründung zu Nachbelastungen.

Krankenversicherung

monatl. Beitragsgrundlage	Beitrags- satz	monatl. Beiträge
fixe MBG 1. und 2. Jahr	551,10 Euro 6,80 %	37,48 Euro
MBG im 3. Jahr	551,10 Euro 6,80 %	37,48 Euro

WICHTIG!

In der Krankenversicherung führen Gewinne über 551,10 Euro/Monat erst für den Zeitraum ab dem dritten Jahr nach der Gründung zu Nachbelastungen.

→ Mehr Infos:

aktuelle Beitragssätze
[https://www.wko.at/entlohnung/
beitragswesen-selbstaendige-2024](https://www.wko.at/entlohnung/beitragswesen-selbstaendige-2024)



Welche Entlastung der Sozialversicherungsbeiträge kann ich erwarten?

Für selbständige Erwerbstätige gibt es eine Gutschrift von Krankenversicherungsbeiträgen (KV-Beiträgen). Als Selbständige erhalten Sie abhängig von Ihrer monatlichen Beitragsgrundlage eine Beitragsgutschrift. Entsprechend einer

gesetzlich festgelegten Staffelung beträgt diese zwischen EUR 90,– und EUR 315,–.

Wie setzt sich die Selbständigen-vorsorge zusammen?

Die Mindestbeitragsgrundlage (MBG) wird wie folgt berechnet.

monatliche Beitrags- grundlage	Beitragssatz	monatliche Beiträge
551,10 Euro	1,53 %	8,43 Euro

Seit Anfang 2008 sind Sie als UnternehmerIn im Rahmen der Selbständigenvorsorge in das Modell der „Abfertigung NEU“ miteinbezogen und das ohne wesentliche Zusatzkosten. Der Beitragssatz zur Selbständigenvorsorge beträgt 1,53 % der vorläufigen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung.

Hier gilt ab dem ersten Jahr der Selbständigkeit: Monatlicher Mindestbeitrag: 8,43 Euro (2025)

Sie können später entscheiden, wie Sie sich die eingezahlten Beträge auszahlen lassen:

- Sie wollen eine monatliche Zusatzpension (steuerfrei!) bekommen.
- Sie entscheiden sich für einen einmaligen Barbetrag, der Ihnen steuerbegünstigt mit einem Steuersatz von 6 % ausgezahlt wird.

WKO TIPP

Lassen Sie sich von Ihrem/Ihrer (Bilanz-)BuchhalterIn, PersonalverrechnerIn die Höhe Ihres Beitrages ausrechnen.

Was passiert im verflixten dritten Jahr bei einer SV-Nachzahlung?

Übersteigen die tatsächlichen Gewinne in der Gründungsphase die Mindestbeitragsgrundlage, drohen Nachzahlungen:

- zur Pensionsversicherung: Nachforderungen für das erste bis zum dritten Jahr
- zur Krankenversicherung: Nachforderungen für das dritte Jahr

Diese zusätzliche Belastung kann speziell in der Aufbauphase zu Liquiditätsengpässen führen, wenn nicht früh genug begonnen wird, Vorsorge zu treffen. Nachzahlungen können zinsenlos in zwölf Teilbeträgen auf drei Jahre aufgeteilt bezahlt werden.

Woher soll ich wissen, dass mir Derartiges droht?

In aller Regel gibt ja schon die Einkommensteuererklärung darüber Auskunft, ob mit einer Nachzahlung zu rechnen ist.

Wie kann man sich am besten für den Fall einer Nachzahlung wappnen?

Der vom Gründerservice der WKO herausgegebene Gründerleitfaden „Das verflixte dritte Jahr“ empfiehlt, etwa ein Viertel der Einkünfte auf ein Sparbuch zu legen.

→ Mehr Infos:

www.wko.at/oe/gruendung/das-verflixt-3-jahr.pdf



Es besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Vorauszahlung an die SVS. Diese wird von den Finanzbehörden als Betriebsausgabe anerkannt, wenn sie auf einer qualifizierten Schätzung beruht. Die Vorauszahlung wirkt sich entsprechend gewinn- und damit steuermildernd aus. Allerdings geht diese Vorauszahlung für das Folgejahr als Betriebsausgabe verloren.

Für Sie erreicht:

Die Grenze bei der Kleinunternehmerregelung wird mit dem Jahr 2025 von 35.000,- Euro auf 55.000,- Euro erhöht. Damit ist auf Betreiben der Wirtschaftskammer eine längst fällige Anpassung umgesetzt worden. Einkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen steuerlichen Einkünfte, das heißt vereinfacht: Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

→ Mehr Infos:

www.wko.at/epu/kleinunternehmerregelung-geltungskriterien



Kleinunternehmerregelung

Gilt die Kleinunternehmerregelung für mich?

Unter bestimmten Voraussetzungen können Kleingewerbetreibende bei der SVS eine Ausnahme von der Vollversicherung zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) beantragen. Nur die Verpflichtung, den Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen, bleibt bestehen.

Kleingewerbetreibende sind Personen,

- deren jährlicher Umsatz aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten den Betrag von 55.000,- Euro und
- deren jährliche Einkünfte den Betrag von 6.613,20 Euro nicht übersteigt.

Im Antrag an die SVS ist glaubhaft zu machen, dass die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten werden.

Was sind die persönlichen Voraussetzungen?

Dieser Antrag kann nur von einer Person gestellt werden, die

- innerhalb der letzten 60 Kalendermonate (fünf Jahre) nicht mehr als zwölf Kalendermonate nach dem GSVG pflichtversichert war oder
- das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- das 57. Lebensjahr vollendet und innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor Antragstellung die oben angeführten Einkommens- und Umsatzgrenzen für Kleingewerbetreibende nicht überschritten hat.

Der Antrag auf Ausnahme von der Vollversicherungspflicht kann bei der jeweiligen Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen angefordert oder im Internet auf der Homepage www.svs.at heruntergeladen werden.

Wann beginnt die Ausnahme und was sind die Folgen?

Die Ausnahme von der Vollversicherung gilt ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag vom Kleingewerbetreibenden gestellt wurde.

Bedenken Sie, dass nach einem solchen Antrag keine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung aus der gewerblichen Tätigkeit besteht.

Dies ist unproblematisch, wenn der Versicherungsschutz gegeben ist aufgrund:

- einer anderen Tätigkeit, beispielsweise aus einer unselbständigen Tätigkeit, oder
- eines Pensionsbezuges, beispielsweise aufgrund einer Alterspension.

Ist kein anderweitiger Versicherungsschutz gegeben, muss der Kleingewerbetreibende im Falle der Erkrankung beispielsweise Arzt- und Behandlungskosten selbst tragen.

Krankengeld für Selbständige

Wann habe ich Anspruch auf Krankengeld?

Als UnternehmerIn erhalten Sie seit 1.1.2013 ein Krankengeld bei lang andauernder Krankheit.

Anspruchsberechtigt sind Sie, wenn die Aufrechterhaltung Ihres Betriebes von Ihrer persönlichen Arbeitsleistung abhängt und Sie in Ihrem Unternehmen regelmäßig keinen (EPU) oder weniger als 25 MitarbeiterInnen beschäftigen.

Neu seit 1.7.2018: Der Anspruch besteht rückwirkend ab dem 4. Tag, falls der Krankenstand mindestens 43 Tage dauert (bis längstens 20 Wochen).

Die Geldleistung beträgt 38,99 Euro täglich und wird jährlich valorisiert. Die Unterstützungsleistung ist als Betriebseinnahme zu versteuern.

Höchstbezugsdauer sind 20 Wochen für ein und dieselbe Krankheit; nach dem Ausschöpfen dieses Zeitraums entsteht ein neuer Anspruch für ein und dieselbe Krankheit erst wieder, wenn in der Zwischenzeit mindestens 26 Wochen einer den Anspruch auf Unterstützungsleistung eröffnenden gesetzlichen Krankenversicherung oder einer sonstigen gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt.

Für Sie erreicht:

Die WKÖ hat somit eine langjährige Forderung – bessere soziale Absicherung für Selbständige bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit – erfolgreich umgesetzt.

Wann macht eine freiwillige Zusatzversicherung Sinn?

Für Zeiten vor dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit können Sie weiterhin eine Zusatzversicherung abschließen und ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld beziehen. Des Weiteren können Sie über das Höchstmaß des Bezuges

der Unterstützungsleistung durch den Abschluss einer Zusatzversicherung Krankengeld beziehen.

Seit 1.7.2018 wird die Unterstützungsleistung für Selbständige mit weniger als 25 Beschäftigten bei einem Krankenstand von mindestens 43 Tagen schon ab dem 4. Tag der Krankheit ausbezahlt.

Neben der rückwirkenden Auszahlung der Unterstützungsleistung bei langer andauernder Erkrankung ist man durch den Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung finanziell bessergestellt.

Was ist bei der Krankmeldung zu beachten?

Die Krankmeldung muss

- innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt/einer Ärztin ausgestellt und
- innerhalb von zwei Wochen der SVS der gewerblichen Wirtschaft vorgelegt werden.

Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Fristen, so zählt der auf das Einlangen der Meldung folgende Tag als erster Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Den Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie vom/von der behandelnden Arzt/Ärztin vierzehntägig bestätigen lassen und innerhalb einer Woche ab Bestätigung dem Versicherungsträger vorlegen.

Krankenhausaufenthaltsbestätigungen sind ärztlichen Bestätigungen über die Arbeitsunfähigkeit gleichzuhalten.

Das Ende der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie dem Versicherungsträger unverzüglich mitteilen. Wenn

und solange Sie der Meldeverpflichtung nicht nachkommen, ruht die Unterstützungsleistung.

Wann ruht der Anspruch auf Unterstützungsleistung?

- Bei Nichtnachkommen der Meldeverpflichtungen.
- Wenn Sie einer Ladung zum Arzt/zur Ärztin ohne wichtigen Grund nicht Folge leisten.
- Sofern Sie wiederholt Bestimmungen der Krankenordnung oder Anordnungen des/der behandelnden Arztes/Ärztin verletzen.

Kinderbetreuungsgeld

Wie ist die Rechtslage für Geburten ab 1.3.2017?

Für Geburten ab dem 1.3.2017 kann grundsätzlich zwischen zwei Varianten gewählt werden:

- dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld als Kontovariante und
- dem Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens.

Pauschales Kinderbetreuungsgeld

Die Höhe des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes hängt von der Dauer der Inanspruchnahme ab. Die Grundvariante sieht Kinderbetreuungsgeld von 33,88 Euro pro Tag vor. Wenn nur 1 Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, endet das Kinderbetreuungsgeld am 365. Tag ab der Geburt des Kindes. Beziehen beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld, verlängert sich der Anspruchszeitraum um die Zeit, die der andere Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht, längstens jedoch um 91 Tage.

Bei einer Teilung des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist ein zweimaliger Wechsel möglich, somit können sich maximal drei Bezugsteile ergeben. Ein Bezugsteil muss zumindest 61 Tage betragen. Als vom zweiten Elternteil beansprucht gelten ausschließlich Zeiträume des tatsächlichen Bezuges der Leistung, nicht jedoch Zeiten, in denen das Kinderbetreuungsgeld wegen Wochengeldbezugs ruht oder auf das Kinderbetreuungsgeld verzichtet wurde.

Flexible Inanspruchnahme

Die Anspruchsdauer kann verlängert werden, wodurch sich die Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes vermindert. Die äußerste Bezugsdauer hängt ebenso wie bei der Grundvariante davon ab, ob beide oder nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld beziehen.

Für den Fall, dass nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht, endet die maximale Bezugsdauer am 851. Tag ab der Geburt des Kindes. Beziehen beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld, endet der Bezug am 1.063. Tag ab der Geburt des Kindes, wobei die maximale Bezugsdauer eines Elternteiles ebenfalls mit 851 Tagen ab der Geburt des Kindes beschränkt ist.

Höhe

Die konkrete Höhe hängt von der gewählten Dauer ab und berechnet sich z. B. bei Wahl der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen durch einen Elternteil folgendermaßen:
 $(33,88 \text{ Euro} \times 365) \div 851 = 14,53 \text{ Euro pro Tag}$

Wahl der Anspruchsdauer

Bei erstmaliger Antragstellung wählt der antragstellende Elternteil die gewünschte Anspruchsdauer. Daraus ergibt sich die Höhe des täglichen Kinderbetreuungsgeldes sowohl für diesen Elternteil als auch für den anderen.

Die ursprünglich gewählte Anspruchsdauer kann einmal pro Kind geändert werden. Ein solcher Antrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer bei der Krankenkasse einlangen. Bei Berechnung dieser Frist ist der letzte Tag der bei der Erstantragstellung gewählten Anspruchsdauer der erste Tag der 91-Tage Frist.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Voraussetzung dafür ist, dass der beziehende Elternteil in den letzten sechs Kalendermonaten unmittelbar vor der Geburt durchgehend erwerbstätig gewesen sein muss.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht bis zum zwölften Lebensmonat des Kindes in Höhe von 80 % der Letzteinkünfte und beträgt maximal 66,- Euro pro Tag (ca. 2.000,- Euro pro Monat).

Wechseln sich beide Elternteile beim Kinderbetreuungsgeldbezug ab, so kann sich der Anspruch bis zum 14. Lebensmonat des Kindes verlängern. Ein Wechsel des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld zwischen den Eltern ist zweimalig zulässig, wobei ein Block mindestens zwei Monate betragen muss.

Was muss ich als Selbständige/-r beachten, um das Kinderbetreuungsgeld nicht zu verlieren?

Neben den allgemeinen Voraussetzungen des Kinderbetreuungsgeldbezuges ist die Einhaltung der Zuverdienstgrenze zu beachten. Als maßgebliche Einkünfte gelten alle Einkünfte aus den vier Haupteinkunftsarten.

Wie hoch ist Zuverdienstgrenze für die Pauschalvariante?

Für das pauschale Kinderbetreuungsgeld darf der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des betreffenden Elternteils im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze von 16.200,- Euro nicht übersteigen. Anstelle der fixen bzw. für manche als zu starr angesehenen Zuverdienstgrenze von 16.200,- Euro jährlich, kann für das pauschale Kinderbetreuungsgeld der individuelle Grenzbetrag gewählt werden.

Dieser beträgt 60 % der gesamten maßgeblichen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

TOOL TIPP

So berechnen Sie den Grenzbetrag

wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Kinderbetreuungsgeld--Berechnung-des-individuellen-Grenzb.html



Für UnternehmerInnen kann es in der Praxis schwierig sein, sich für die einkommensabhängige Variante zu entscheiden, da es nur in einem sehr begrenzten Ausmaß möglich ist, unter der Zuverdienstgrenze zu bleiben.

Um unter der Zuverdienstgrenze zu bleiben, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Einkünfte massiv reduzieren, sodass Sie mit dem Zuschlag von 30 % unter der Zuverdienstgrenze bleiben
- Gewerbe nach der Geburt ruhend melden

WICHTIG!

Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld besteht nur, wenn die Erwerbstätigkeit – und damit das Gewerbe – bis zur Geburt aufrecht ist.

In vielen Fällen kann es günstiger sein, wenn Sie sich für eine der Pauschalvarianten entscheiden.

TOOL TIPP

Vergleichen Sie die Kinderbetreuungsgeld-Varianten
services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#eaKbg



Für Sie erreicht:

Folgende langjährige Forderung der Wirtschaftskammer, die allen Selbständigen mit Kindern bis zehn Jahren zugutekommen, wurden umgesetzt:

Einführung eines Familienbonus seit 1.1.2020, der den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt.

Welchen Anspruch habe ich als Unternehmerin auf Mutterschaftsleistungen?

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz sieht für Unternehmerinnen Wochengeld und Betriebshilfe als Mutterschaftsleistungen vor. Anspruch auf eine solche Leistung haben Unternehmerinnen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sind.

Für Sie erreicht:

Die WKÖ hat erreicht, dass der Anspruch auf Wochengeld ab 2013 fast verdoppelt wurde: Der Anspruch auf Wochengeld besteht in Höhe von 70,28 Euro täglich (Wert 2025).

TOOL TIPP

Berechnen Sie Ihr Kinderbetreuungsgeld
[services.bundeskanzleramt.gv.at/
 KBG-Rechner/index.html#willkommen](http://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html#willkommen)



Vergleichsrechnung für die Selbständigen und LandwirtInnen bleibt.

Für Sie erreicht:

Eine Deckelung des einkommensabhängigen KBG ausschließlich für Selbständige und LandwirtInnen mit 42,15 Euro und somit eine Schlechterstellung gegenüber Unselbständigen konnte von

der WKÖ abgewendet werden. Selbständige und LandwirtInnen haben daher weiterhin die Möglichkeit, ein einkommensabhängiges KBG bis zu 66,- Euro täglich zu erhalten.

Was bedeutet das Familienzeitbonusgesetz (FBG) für mich als Vater?

Ziel des Gesetzes ist, die Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung und Hausarbeit zu erhöhen.

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass Vätern unter bestimmten Voraussetzungen ein Bonus gewährt wird, wenn sie direkt nach der Geburt ihres Kindes innerhalb eines Zeitraums von 91 Tagen eine Familienzeit in Anspruch nehmen. Die Dauer der Familienzeit beträgt 28 bis 31 Tage (sog. Papamontat). Der Bonus ist ein Pauschalbetrag iHv 22,60 Euro täglich und ist – wie auch das KBG – beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen.

Während der Familienzeit besteht eine Teilversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung. Die diesbezüglichen Beiträge werden vom Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) an die Kranken- und Pensionsversicherungsträger überwiesen.

Voraussetzungen:

- In den letzten 182 Kalendertagen muss unmittelbar vor Bezugsbeginn der Leistung durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeführt worden sein.

- Vorrübergehende Unterbrechung der unselbständigen Erwerbstätigkeit (z. B. durch Inanspruchnahme von Sonderurlaub (also Urlaub ohne Entgeltfortzahlung));
- Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit samt SV-Abmeldung (Ruhendmeldung des Gewerbes);
- Die Erwerbstätigkeit muss im Anschluss an die Familienzeit weitergeführt werden.

Die Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn der Vater

- auf (Erholungs-)Urlaub ist;
- eine Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers erhält (Krankengeld oder andere Leistungen bei Krankheit z. B. Betriebshilfe, Unterstützung aus Wohlfahrtsfonds);
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld etc.) bezieht;
- im Anschluss an die Familienzeit eine andere als die unterbrochene Erwerbstätigkeit ausübt, also z. B. eine neue Erwerbstätigkeit beginnt.

Seit dem 1.9.2019 haben unselbständige erwerbstätige Väter einen arbeitsrechtlichen Rechtsanspruch darauf, im Zeitraum ab der Geburt bis zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter einen „Papamonat“ in der Dauer von einem Monat in Anspruch zu nehmen. Es bedarf dafür daher keiner Vereinbarung mehr mit dem Arbeitgeber, sondern den Vater treffen nur Mitteilungspflichten. Einerseits muss drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin der voraussichtliche Geburtstermin sowie der voraussichtliche Beginn und andererseits spätestens eine Woche nach der Geburt der tatsächliche Antrittszeitpunkt für das „Papamonat“ gemeldet werden.

Nur finanzieller Anspruch gegenüber dem FLAF, keine arbeitsrechtlichen Ansprüche.

Der Familienzeitbonus wird vom FLAF finanziert und reduziert den Gesamtanspruch des KBG (ab 1.3.2017: 15.449,- Euro mit Partnerbeteiligung). Der Familienzeitbonus wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet, wobei sich in diesem Fall der Betrag des KBG, nicht jedoch die Bezugsdauer verringert. Ein gleichzeitiger Bezug von Familienzeitbonus und KBG durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.



Kfz- und Reisekosten



© dušanpetković1 - stock.adobe.com

*„Bei nachträglicher Anschaffung von Sonderzubehör für vorsteuerabzugsberechtigte Kfz können Sie die Vorsteuer abziehen!
Das sind z.B. Funkeinrichtungen, Navigationssysteme etc.“*

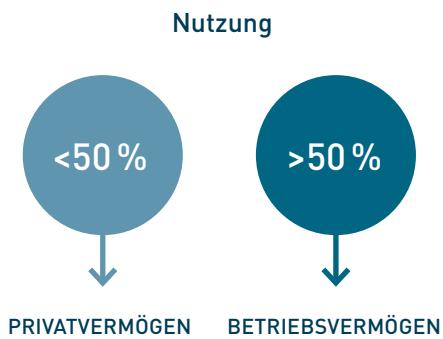


Manuela Koppitsch
Bilanzbuchhalterin und Unternehmensberaterin

Kfz-Kosten

Ist mein Fahrzeug Betriebs- oder Privatvermögen?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob Sie Ihr Fahrzeug im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen halten. Steuerrechtlich gilt das Überwiegenprinzip: mehr oder weniger als 50 % betriebliche/private Nutzung.



Befindet sich Ihr Fahrzeug im Betriebsvermögen (d.h. mehr als 50 % betriebliche Nutzung), sind die tatsächlichen Kosten abzüglich eines Privatanteils anzusetzen und die Anschaffungskosten sind über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei einer betrieblichen Nutzung unter 50 % befindet sich Ihr Fahrzeug im Privatvermögen und es können wahlweise das km-Geld, oder aber die tatsächlichen anteiligen betrieblichen Kosten angesetzt werden.

Die tatsächlichen Kosten: Betriebsvermögen

Alle Kfz-Kosten (wie z. B. Abschreibung, Versicherung, Reparatur, Treibstoff oder auch Leasingraten) werden als Aufwand in die Buchhaltung aufgenommen (siehe Punkt c. Vorsteuerabzug). Private Nutzung vermindert anteilmäßig den gesamten Kfz-Aufwand.

Kilometergelder: Privatvermögen

Sie können in diesem Fall durch selbst berechnetes Kilometergeld (0,50 Euro/km) Ihren Gewinn vermindern. KM-Gelder enthalten keine Umsatzsteuer.

BEISPIEL

Die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch ergeben 48.000 km, davon 24.000 betrieblich gefahrene Kilometer (24.000 km x 0,50 Euro = 12.000,- Euro Fahrtkosten).

Kraftfahrzeugtype	Kilometergeld in Euro
Personen- und Kombinationskraftwagen	0,50
Zuschlag für mitbeförderte Person	0,15
Motorfahrräder und Motorräder	0,50
Fahrrad	0,50

Wie führe ich ein Fahrtenbuch?

Bei einer Betriebsprüfung hat der Nachweis von Fahrtkosten (km-Geld) grundsätzlich mittels lückenlosem Fahrtenbuch zu erfolgen.

Genaue Aufzeichnungen sind sowohl bei der Berechnung des Kfz-Aufwandes als auch bei der Feststellung der Privatnutzung hilfreich. Die

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind bei einem/einer UnternehmerIn betriebliche Fahrten.

Fahrtenbücher sind im Bürofachhandel erhältlich und stehen auch als Apps zur Verfügung, welche die Daten unabänderbar speichern.

★ WICHTIG!

Excel-Fahrtenbücher werden nicht anerkannt, weil diese nachträglich „abänderbar“ sind.

Gibt es bei Pkw und Kombi einen Vorsteuerabzug?

Für Pkws und Kombis gilt ein Vorsteuerabzugsverbot, da sie aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht zum Unternehmen gehören. Somit wird die Umsatzsteuer zum Aufwand und das Fahrzeug und die laufenden Kosten wie Treibstoff, Reparatur usw. erhöhen sich um 20 %.

Ausnahme: Fahrzeuge mit Vorsteuerabzug (das Fahrzeug wird günstiger).

Folgende Pkw und Kombi sind vom Vorsteuerabzugsverbot nicht betroffen:

- sogenannte Kleinlastkraftwagen (Fiskal-Lkw)
- Kleinbusse
- Pkw für Fahrschulen, Mietwagen und Taxis mit mindestens 80 % betrieblicher Nutzung
- Pkw und Kombi mit 0 Gramm CO₂-Ausstoß z. B. Elektroautos bis zu einer Obergrenze von 40.000,- Euro („Luxustangente“).

TOOL TIPP

Welche Fahrzeuge sind zum Vorsteuerabzug berechtigt?
bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html



KleinunternehmerInnen können diese Ausnahme grundsätzlich nicht nutzen, außer es wurde die Option zur Regelbesteuerung beantragt.

Da das eigene Kfz für viele Ein-Personen-Unternehmen vielfach eine wichtige Voraussetzung zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ist, setzt sich die Wirtschaftskammer in ihrem Forderungsprogramm bei Pkw und Kombis für die unbeschränkte Vorsteuerabzugsmöglichkeit bei der Anschaffung und den Betriebsmitteln ein.

Wie gehe ich mit dem Sonderfall Leasing um?

Der Begriff Leasing steht für eine geläufige Finanzierungsalternative.

Grundsätzlich wird zwischen Finanzierungs- und Operatingleasing unterschieden. Für beide Finanzierungsformen gelten das Vorsteuerabzugsverbot und Angemessenheitsgrenze betreffend der Luxustangente.

Operatingleasing ist eine Art der Miete. Das Fahrzeug gehört dem/der LeasinggeberIn.

Finanzierungsleasing: Hierbei handelt es sich vorwiegend um einen Kauf durch Kreditfinanzierung. Die Leasingrate beinhaltet die Kreditrückzahlung und die Zinsen. Bei der Rückzahlungsrate ist zu beachten, dass sie auf acht Jahre verteilt werden muss. Das bedeutet, dass bei einer vierjährigen Leasingdauer nur 50% pro Jahr steuerlich abzugsfähig sind. Der restliche Aufwand wird durch Einstellen eines Aktivpostens auf weitere vier Jahre verteilt.

Welche einkommensteuerlichen Vorschriften gelten beim Kfz?

Angemessenheitsgrenze

Die Anschaffungskosten-Obergrenze inkl. USt, Nova und Sonderausstattungen für Fahrzeuge im betrieblichen Bereich beträgt 40.000,- Euro. Diese Kaufpreisgrenze wird als Angemessenheitsgrenze bezeichnet („Luxustangente“). Jeder Cent, der darüber hinaus bezahlt wird, ist steuerlich nicht mehr als Kfz-Aufwand anerkannt und wird der Privatsphäre zugeordnet.

Dies gilt auch anteilig für wertabhängige Betriebskosten wie Versicherung und Zinsen. Hin gegen bleiben Treibstoff, Vignette und Reparaturkosten immer in voller Höhe Betriebsausgaben. Die Angemessenheitsgrenze gilt für den Zeitpunkt der Erstzulassung eines Fahrzeuges in voller Höhe, ist aber auch beim Gebrauchtwagenkauf anteilmäßig zu beachten.

Abschreibung für Abnutzung (AfA)

Die Anschaffungskosten sind bei Neufahrzeugen steuerlich auf mindestens acht Jahre zu verteilen. Das bedeutet, dass nur 1/8 des Kaufpreises pro Jahr den Gewinn mindern kann. Für einen drei Jahre alten Gebrauchtwagenkauf verbleiben also noch fünf Jahre als AfA.

WICHTIG!

Verkehrsstrafzahlungen sind keine Betriebsausgaben.

Die Luxustangente ist immer vom Anschaffungswert bei Erstzulassung zu berechnen, außer das Kfz ist im Zeitpunkt des Kaufes älter als 5 Jahre, dann sind die tatsächlichen Anschaffungskosten maßgebend für die Berechnung der Luxustangente.

Reisekosten

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Reisekostenabrechnung zieht oft erheblichen administrativen Aufwand mit sich. Wer unterwegs bereits Belege in einem Kuvert sammelt und das Fahrtenbuch mitschreibt, ist wesentlich im Vorteil. Die Mühe lohnt sich.

Eine Dienstreise liegt vor, wenn

- sie betrieblich veranlasst ist und
- mindestens 25 Kilometer vom Betriebsstandort (Mittelpunkt der Tätigkeit) entfernt ist und
- eine Reisedauer von mehr als drei Stunden vorliegt
- kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird (Das heißt, dass Sie nicht mehrmals in einem kurzen Zeitraum an den gleichen Ort fahren)

★ WICHTIG!

Ihr/e BilanzbuchhalterIn erläutert Ihnen gerne die 5 Tage- bzw. die 15 Tage- Regelungen.

BEISPIEL

Reiseantritt 9:00 Uhr, Rückkehr 16:15 Uhr

Das Taggeld beträgt 20,- Euro

(7 volle + 1 begonnene Std = 2,50 Euro x 8)

Sollten Sie zum Essen eingeladen werden, dann muss das Taggeld gekürzt werden.

Die jeweils darin enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 10 % für das Frühstück und 10 % für die Übernachtung kann herausgerechnet und als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Reisekosten können sich folgendermaßen zusammensetzen:

- Fahrtkosten (Kfz, Taxi, Bahn- u. Flugticket Kilometergeld usw.)
- Verpflegungsmehraufwand in Form von Taggeldern
- Nächtigungsaufwand durch Hotelrechnung oder durch Nächtigungsgelder
- Nebenspesen (Miete eines PCs)

Wie berechne ich Reisekosten für eine Inlandsreise?

Folgende Kosten gelten:

- Taggeld Inland: 30,- Euro (12 Stunden x 2,50 Euro)
- Nächtigungsgeld: 17,- Euro (pro Nacht)

Wie berechne ich Reisekosten für eine Auslandsreise?

Für diese Reisekostenberechnung kommen die Auslandsreisesätze für Bundesbedienstete zu Anwendung.

Tages- und Nächtigungsgelder bei Auslandsdienstreisen (ab 2002)

Land	Tagesgebühr in Euro	Nächtigungs-gebühr in Euro
Deutschland	35,3	27,9
Deutschland Grenzorte	30,7	18,1
Großbritannien und Nordirland	36,8	36,4
London	41,4	41,4
Italien	35,8	27,9
Italien Rom und Mailand	40,6	36,4
Italien Grenzorte	30,7	18,1
„Jugoslawien“	31,0	23,3
Kroatien	31,0	23,3
Lettland	36,8	31,0
Liechtenstein	30,7	18,1
Litauen	36,8	31,0
Niederlande	35,3	27,9
Norwegen	42,9	41,4
Polen	32,7	25,1
Rumänien	36,8	27,3

Schweiz	36,8	32,7
Schweiz Grenzorte	30,7	18,1
Slowakei	27,9	15,9
Slowakei Preßburg	31,0	24,4
Slowenien	31,0	23,3
Slowenien Grenzorte	27,9	15,9
Spanien	34,2	30,5
Tschechien	31,0	24,4
Tschechien Grenzorte	27,9	15,9
Türkei	31,0	36,4
Ukraine	36,8	31,0
Ungarn	26,6	26,6
Ungarn Budapest	31,0	26,6
Ungarn Grenzorte	26,6	18,1
Zypern	28,6	30,5
USA	52,3	42,9

→ Mehr Infos:

Welche Aufwendungen sind als
Betriebsausgabe absetzbar?
[wko.at/service/steuern/Steuerliche-
Behandlung-von-Geschaeftsreisen-
von-Unternehm.html](http://wko.at/service/steuern/Steuerliche-
Behandlung-von-Geschaeftsreisen-
von-Unternehm.html)



Inlandsreisekostenabrechnung

BEISPIEL

Reisekostenabrechnung Bsp. Inland							Name: _____	
Datum	Reiseart	Ausgangspunkt/-Ziel/-Zweck der betrieblichen Reise			Reisezeit	Nichtreisezeit	Reisekosten lt. Beste	
		Beginn	Ende		Std.	Std.		Betrag
20.10.16	6	30		Salzburg - Graz	Fa. Hofer	12	26,40	
21.10.16		13	30	Salzburg - Graz		7	15,40	
				Zugtickets				102,40
				Taxi				11,00
				Hotel				115,00
Summen					41,80			228,40
* inländische Umsatzsteuer					[1]	[2]		[3]
Auszahlungsbetrag = Summe [1] bis [3]					270,20			

Beispielhafte Inlandsreisekostenabrechnung für umsatzsteuerpflichtige UnternehmerInnen.

Auslandsreisekostenabrechnung

BEISPIEL

Bei der Auslandsreisekostenabrechnung ist kein österreichischer Vorsteuerabzug, jedoch eine Vorsteuerrückerrstattung im EU Ausland, und in manchen Fällen auch in einem Drittland, möglich.

Reisekostenabrechnung Bsp. Ausland							Name: _____	
Datum	Reiseart	Ausgangspunkt/-Ziel/-Zweck der betrieblichen/-privaten Reise			Reisezeit	Nichtreisezeit	Reisekosten lt. Beste	
		Beginn	Ende		Std.	Std.		Betrag
20.10.16	7			Salzburg - Berlin	Aldi	12	35,30	
21.10.16		20	30			12	35,30	
				Berlin	Übernachtung privat		1	27,90 DE
				Flug				179,00
Summen					70,60	1	27,90	179,00
* ausländische Umsatzsteuer					[1]	[2]		[3]
Auszahlungsbetrag = Summe [1] bis [3]					277,50			

Beispielhafte Auslandsreisekostenabrechnung für umsatzsteuerpflichtige UnternehmerInnen.

Spesen

Wie verrechne ich Spesen weiter?

Werden Barauslagen (Reisespesen, Verpflegungskosten etc.) an den/die KundIn weiterverrechnet, ist bei der Ausstellung der Rechnung darauf zu achten, ob die zugrunde liegenden Originalbelege an den/die KundIn weitergegeben werden oder nicht.

1. Variante

Originalbelege werden an den Kunden/die Kundin weitergereicht: Die Kosten werden brutto weiterverrechnet. Es fällt keine gesonderte Umsatzsteuer auf weiterverrechnete Barauslagen an. Auch auf der Ausgabenseite steht kein Vorsteuerabzug bei Barauslagen zu.

2. Variante

Originalbelege verbleiben beim Rechnungsersteller/bei der Rechnungserstellerin. Die Kosten werden netto zuzüglich Umsatzsteuer weiterverrechnet. Auch auf der Ausgabenseite steht der Vorsteuerabzug bei Barauslagen zu.

3. Variante

Originalbelege werden von einem/einer KleinunternehmerIn dem/der KundIn in Rechnung gestellt. Bei dieser Variante ist ein Vorsteuerabzug für beide Beteiligte nicht möglich. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt es sich, die Vorgangsweise wie in Variante 1 zu wählen.

Arbeits- zimmer im eigenen Wohnungs- verband



„Unter Arbeitszimmer versteht man einen im Wohnungsverband gelegenen Raum, der für betriebliche Zwecke genutzt wird. Die aktuelle Gesetzeslage legt hier strenge Maßstäbe an: Der/ Die UnternehmerIn darf keine andere Möglichkeit haben, seine unternehmerische Tätigkeit woanders auszuführen – etwa in seinem Firmenbüro. Der Raum muss „überwiegend“ betrieblich genutzt werden. Eine „ab und zu – Benutzung“ ist zu wenig. Der Raum muss auch entsprechend adaptiert sein.“



Ing. Mag. Gernot Winkler
Buchhalter, Personalverrechner und
Unternehmensberater



Was muss ich beachten, wenn ich meinen Wohnraum für betriebliche Zwecke nutze?

Als UnternehmerInn können Sie Aufwendungen oder Ausgaben für ein Arbeitszimmer und dessen Einrichtung in Ihrer Privatwohnung abziehen, wenn es den Mittelpunkt Ihrer betrieblichen Tätigkeit bildet.

Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, dass die Art Ihrer Tätigkeit den Aufwand unbedingt notwendig macht und dass Sie den Raum ausschließlich beruflich nutzen.

Bei gemischten Einkünften (solche bei denen das Arbeitszimmer anerkannt wird und solche bei denen es nicht anerkannt wird) ist lt. VwGH Judikatur bei der Anerkennung der Kosten auf die prozentuelle Aufteilung der Einkünfte abzustellen.

Für Sie erreicht:

Seit 2022 wird eine langjährige Forderung der WKÖ umgesetzt und eine pauschale Absetzbarkeit mit bis zu 1.200,- Euro für die Nutzung eines Arbeitszimmers / Arbeitsplatzes in den eigenen vier Wänden möglich sein. Die Neuregelung gilt ab der Veranlagung 2022 zum ersten Mal.

→ Mehr Infos:

Das Arbeitszimmer im
Wohnungsverband
[www.wko.at/steuern/
arbeitszimmer-
wohnungsverband](http://www.wko.at/steuern/arbeitszimmer-wohnungsverband)



Ihr/e 1.
MitarbeiterIn



„Auf dem EPU-Portal steht Ihnen ein Break-Even-Rechner zur Verfügung, der es Ihnen auf einfache Weise ermöglicht, jenen Mehrumsatz zu berechnen, der notwendig ist, damit sich die Einstellung von MitarbeiterInnen rentiert“

epu.wko.at/breakevenrechner



Mag. Thomas Stefan Wurst
Bilanzbuchhalter

Was muss ich beachten, wenn ich Personal einstelle?

Sie avancieren vom Ein-Personen-Unternehmen zum Kleinunternehmen und wollen MitarbeiterInnen einstellen? Welches Beschäftigungsverhältnis kommt Ihnen optimal entgegen? Mit welchen Kosten müssen Sie rechnen? Ab wann rentiert sich ein/e neue/r MitarbeiterIn? Es stellen sich jetzt viele Fragen.

Arten der Beschäftigung von MitarbeiterInnen:

- DienstnehmerInnen (Angestellte oder ArbeiterInnen)
- geringfügige Beschäftigung
- (freie DienstnehmerInnen)

BilanzbuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen des Fachverbands UBIT bieten Ein-Personen-Unternehmen auf dem Weg zum Arbeitgeberbetrieb ein besonderes Service. Neben einem kostenlosen einstündigen Einführungsgespräch zu den Services der BilanzbuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen wird die Anmeldung des 1. Mitarbeiters/der 1. Mitarbeiterin bei der Österreichischen Gesundheitskasse und PV-Kasse sowie die Beantragung der Beitraggebernummer des Dienstgebers/der Dienstgeberin und der Kommunalsteuernummer vorgenommen.

→ Mehr Infos:

Alle an der Aktion teilnehmenden Unternehmen finden Sie unter epu.wko.at/mitarbeiteranmeldung (siehe Gutschein auf Seite 79)



Sie müssen jeden/jede MitarbeiterIn bereits vor Arbeitsantritt bei der Sozialversicherung anmelden. Betroffen sind alle pflichtversicherten DienstnehmerInnen, also auch freie DienstnehmerInnen, geringfügig Beschäftigte und fallweise beschäftigte Personen.

Die Anmeldung kann dabei auf zwei Arten erfolgen: als Vollmeldung oder mit einer Mindestangabenmeldung und einer nachfolgenden Vollmeldung.

Der/Die ArbeitnehmerIn sollte mit seiner/ihrer Unterschrift jedenfalls regelmäßig die Richtigkeit der Arbeitszeitaufzeichnungen bestätigen. Dadurch kann sich der/die ArbeitgeberIn vor der unberechtigten Geltendmachung von Überstunden schützen.

★ WICHTIG!

Ist wegen Fehlens der Arbeitszeitaufzeichnungen eine Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder wird dem/der ArbeitnehmerIn die Übermittlung der Arbeitszeitaufzeichnungen verwehrt, verfallen diesbezügliche Ansprüche (z. B. auf Überstundenentgelt) nicht.

Die Anmeldung (sowohl die Mindestangaben - als auch die Vollmeldung) ist mittels Datenfernübertragung via ELDA (elda.at) in dem vom Dachverband der Sozialversicherungsträger festgelegten einheitlichen Datensätzen vorzunehmen. Ihr/e BilanzbuchhalterIn, PersonalverrechnerIn ist Ihnen bei der Anmeldung gerne behilflich und ist berechtigt, Sie dabei zu vertreten.

Als DienstgeberInnen treffen Sie die Verpflichtungen zur ordnungs- und formgemäßen Zeitaufzeichnung von MitarbeiterInnen, welche bei einer allfälligen Prüfung eingefordert werden. Ihr/e BilanzbuchhalterIn oder PersonalverrechnerIn unterstützt Sie gerne bei der Einhaltung aller Vorschriften, u. a. bei den Besonderheiten bei Außen- diensttätigkeiten oder Telearbeit, und bewahrt Sie damit vor Sanktionen durch das Arbeitsinspektorat/ der Sozialversicherung.

→ Mehr Infos:

[wko.at/sozialversicherung/
anmeldung-dienstnehmer-
gesundheitskasse](http://wko.at/sozialversicherung/anmeldung-dienstnehmer-gesundheitskasse)



Kalkulation



© VAKSMANV - stock.adobe.com



Kalkulation

Was bedeutet Rating?

Auch im täglichen Leben spielt dieser Begriff eine große Rolle. Wenn wir nach rationalen Gesichtspunkten eine Entscheidung treffen, wägen wir Chancen und Vorteile gegenüber Risiken und Nachteilen ab.

Ebenso gewähren Banken und andere Gläubiger Kredite an KMU erst nach Bewertung diverser Kennzahlen und Messgrößen (Hard und Soft Facts).

Für das Bankenrating sind vier Kennzahlen von besonderer Bedeutung:

- Eigenkapitalrentabilität
- Cashflow
- Gesamtrentabilität
- Verschuldungsdauer

Erfüllen diese Kennzahlen die Kriterien für die Kreditvergabe, dann sollte die Finanzlücke zu günstigen Konditionen geschlossen werden können.

Was ist der Quicktest?

Mit nur vier Kennzahlen kann die Bonität einer Unternehmung relativ genau beurteilt werden.

Wenn

- Eigenkapitalquote (Kapitalkraft)
- Gesamtrentabilität (Rendite)
- Schuldentlastungsdauer (Verschuldung) und
- Cashflow (finanzielle Leistungsfähigkeit)

im grünen Bereich liegen, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Unternehmensführung weiß, worauf es ankommt. Eine treffsichere

Beurteilung ist aber nur dann möglich, wenn das Rechnungswesen durchgängig funktioniert bzw. valides Zahlenmaterial liefert!

Wie berechne und pflege ich diese Kennzahlen?

Vorteilhaft sind Zielwerte, die regelmäßig mit den tatsächlichen IST-WERTEN (auch unterjährig) zu vergleichen sind. Bei Unterschreitung dieser Zielwerte können rechtzeitig Maßnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden.

Auf diesem Weg können selbständige BilanzbuchhalterInnen Wissen in Betrieb nehmen, das für den Klienten/die Klientin einen zusätzlichen Nutzen schafft.

Wie kalkuliere ich meinen Verkaufspreis?

Bevor Sie Ihre Dienstleistung Dritten zum Verkauf anbieten können, müssen Sie den Verkaufs- bzw. Angebotspreis der Dienstleistung festlegen, d.h. den Preis kalkulieren.

Bei der Bemessung des Verkaufspreises müssen Sie verschiedene Fragestellungen berücksichtigen:

- Wie hoch ist der allgemeine Marktpreis für meine Dienstleistungen?
- Wie hoch sind meine eigenen Kosten, die ich für die Erbringung der Dienstleistung aufbringen muss (Selbstkosten)?

Die Fragestellung „Kalkulation Preis“ setzt also voraus, dass Sie alle in Ihrem Betrieb anfallenden Kosten inklusive Abschreibung kennen.

Auch die kalkulatorischen Zusatzkosten müssen berücksichtigt werden:

- Wagnisse
- Unternehmerlohn
- Abschreibung
- Zinsen

TOOL TIPP

Überprüfen Sie die betriebswirtschaftlichen Parameter Ihres Unternehmens

wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/Zahlen_im_Griff.html



Das Tool ist für jene UnternehmerInnen gedacht, die schon auf eigene Zahlen zurückgreifen können. Neben der Eingabe von Umsatz und Kosten werden die Bereiche ArbeitnehmerInnen- und Kfz-Kosten sowie Privatausgaben berechnet.

Das Ergebnis ist eine umfassende Kosten- und Erfolgsprognose samt Vorberechnung der zu erwartenden Einkommensteuer. Schließlich ermöglicht das Tool die Darstellung verschiedener Szenarien im Bereich Umsatz, Kosten und Gewinn.

NOTIZEN

Unterstützung rund um den/die 1. MitarbeiterIn

Mitarbeiteranmeldung: Was ist zu beachten? Ihr Betrieb soll wachsen? Sie brauchen mehr Kapazität? Aber Sie fürchten den Verwaltungsaufwand, der mit der Beschäftigung von MitarbeiterInnen verbunden ist? Anmeldung bei der Sozialversicherung, Personalverrechnung usw.

BilanzbuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen des Fachverbands UBIT bieten Ihnen auf dem Weg vom/von der Solo-Selbständigen zum Arbeitgeberbetrieb ein besonderes Service:

- kostenlose Anmeldung Ihres 1. Mitarbeiters/ Ihrer 1. Mitarbeiterin bei der Sozialversicherung, die bereits vor Arbeitsantritt erfolgen muss

- kostenloses, einstündiges Informationsgespräch zu den Services der BilanzbuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen

BilanzbuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen sind berechtigt, Ihr Unternehmen bei den Gebietskrankenkassen zu vertreten.

→ Mehr Infos:

Alle an der Aktion teilnehmenden Unternehmen finden Sie unter epu.wko.at/mitarbeiteranmeldung



GUTSCHEIN: Gratis Anmeldung 1. MitarbeiterIn

Sie stehen kurz davor, Ihre/n 1. MitarbeiterIn einzustellen. Ihr/e BilanzbuchhalterIn und PersonalverrechnerIn führt für Sie im Rahmen eines einstündigen Einführungsgespräches zu den Services der BilanzbuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen kostenlos die Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse durch.



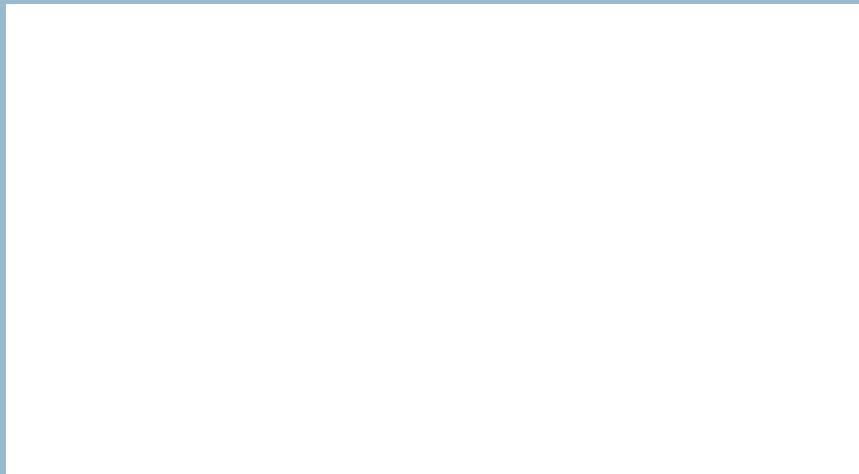
Bedingungen:

Der Gutschein ist ausschließlich bei den an der Aktion teilnehmenden Mitgliedern des Fachverbands UBIT einzulösen epu.wko.at/mitarbeiteranmeldung und kann nicht in bar abgelöst werden.



ALLES GUTE FÜR IHREN ERFOLG

wünscht Ihr/e PartnerIn:



Gutschein:

Gratis Anmeldung für Ihre/n 1. MitarbeiterIn